

110-3/95

65 listei

ST-11

III-B-11e/45

Durchdruck

Der Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotoktor
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 4. April 1945
Thunberg 12
Fernr. 501 41, 779 41, 778 41, 649 41

Nr. 245/45 Prot 2 gen

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetroff bei weiteren Schreiben anzugeben.

Betreff: Personalstand der verbündeten Konsulats-
vertretungen in Prag.

Anlagen

Unter Bezugnahme auf die heutige Unterredung überreiche
ich anbei

- 1) eine kurze Übersicht über die Anschriften
der Konsulate und deren Leiter,
- 2) eine familieweise Zusammenstellung des ge-
samten Personalbestandes unserer Verbündeten
auf Grund neuester Angaben der Konsulatsleiter.
Die Zählung erfolgte nach Erwachsenen u. Kindern
u. Personal.
Auf Wunsch kann ich versuchen, die Zahl der An-
gehörigen einzelner Konsulate durch freiwillige
Auflockerung zu vermindern, doch müsste ich nach
bisherigen Erfahrungen wissen, wohin man die Fa-
milien dirigieren könnte, da in den meisten Fällen
die eigene Heimat versperrt oder zu weit ist.
- 3) Personal und Angehörige meiner Dienststelle sind
in der letzten Anlage zu 2) aufgeführt, da ich von
Staatssekretär v. Steengracht Weisung habe, die ver-
bündeten Konsulate mit meiner Dienststelle zu be-
gleiten.

Insgesamt handelt es sich um

158 Erwachsene
55 Kinder
22 Personal

Bei den Neut ²² rechne ich ¹⁵⁸ nur auf den deutschfreund-
lichen Portugiesischen Koul Correia.

Der Schweizerische Generalkonsul Huber hat heute auf Grund
von Instruktionen aus Berberklärt, dass er mit seinem Konsulat in
Prag bleiben müsse. Über e Gründe sprach er sich nicht aus.

Der Schwedische Generalkonsul verlässt Prag schon in den
nächsten Tagen.

Der Spanische Kaiser hat mein Angebot nicht beantwortet.

An das

Ministeramt
Herrn Min. Rat Dr. G i s
P r a g

gez. Luckwald

Jan Korym...

2

Konsularvertretungen Prags:

Kgl. Dänisches Generalkonsulat,
Prag III., Kleinsaitner Ring 24,
Tel.: 450-64

Leiter: Gesandter Eigil Leth

Italienisches Generalkonsulat:
Prag III., Sporner Gasse 20,
Tel.: 403-34, 403-38

Leiter: Herzog Giuseppe Capece-
Galeota, Generalkonsul

Kroatisches Konsulat,
Prag III., Brückengasse 15,
Tel.: 431-35, 404-38, 430-37

Leiter: Vizekonsul Dr. Dragutin
Čubelić

Portugiesisches Konsulat:
Prag VII., Kleine Winzerg. 6
Tel.: 738-41

Leiter: Konsul Joaquim Rodrigues
Correia

Spanisches Konsulat:
Prag XII., Italienische Str. 36,
Tel.: 300-59

Leiter: Kanzler Emilio Beato

Schwedisches Konsulat:
Prag III., Fünfkirchner Pl. 5
Tel.: 419-00

Leiter: Generalkonsul Löwenhard

Schweizerisches Generalkonsulat,
Prag IV., Burgstädter Pl. 1,
Tel.: 617-72

Leiter: Generalkonsul Huber

Slowakisches Generalkonsulat:
Prag XII., Hellenische Str. 4,
Tel.: 271-94, 270-26

Leiter: Generalkonsul Dr. Ružička

Ungarisches Generalkonsulat
Prag III., Fliedergasse 1,
Tel.: 414-34, 404-77, 434-69.

Leiter: Generalkonsul Gyertyáni,

88887

.....

3

Neutrale und Dänemark .
=====

- | | | |
|-------------|--------------------|--|
| 1. Schweiz | | <u>bleibt zurück.</u> |
| 2. Schweden | | <u>reist von selber ab.</u> |
| 3. Spanien | | <u>liess meine Aufforderung</u>
<u>unbeantwortet.</u> |
| 4. Portugal | 2 - 3 Pers. max. ? | <u>wollte um Instruktionen bitten ?</u> |
| <hr/> | | |
| 5. Dänemark | | <u>wird sicher vorziehen zu</u>
<u>bleiben.</u> |



25385

6. Italien.

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>	<u>Personal</u>
Familie <u>Bartholomei</u>	2	3	-
" <u>Pontello</u>	2	2	-
Heizer <u>Francesco</u>	1	-	-
<u>de Lucia, Dr.</u>	1	-	-
Familie <u>Bruseschi</u>	2	-	-
" <u>Giorgi</u>	2	1	-
	10	+	6
			Personen



10892

15

7. Ungarn.

=====

	Erwachsene	Kinder	Personal
G.K.Familie <u>Gyertyanfi</u>	2	-	-
V.K. " <u>Rigoni</u> (Mutter)	2	-	1
V.K. " <u>v.Csapkay</u>	4	3	1
Herr <u>Kelenbéry</u>	1	-	1
K.Graf <u>Woraczicky</u>	1	-	-
L.R.v. <u>Nemeshegyi</u>	3	1	1
Familie <u>Lanzerits</u>	2	1	1
Frl. <u>Kolczwari</u>	1	-	-
" <u>Szuchevich</u>	1	-	-
Familie <u>Varsanyi</u>	2	1	-
Dr. <u>Cserna</u>	1	-	-
Frl. <u>Seltmann</u>	1	-	-
" <u>Luszk</u>	1	-	-
Familie <u>Marek</u>	2	-	-
" <u>Nagyszombati</u>	2	-	1
" <u>Pordany</u>	2	-	1
" <u>Vladar</u>	2	-	1
" <u>Gaspar</u>	2	1	-
<u>Beigegeben:</u>			
Obstlt. Jos. <u>Egyhazi</u>	1	-	-
Hptm. <u>Fedak</u>	1	-	-
	34	+	7
		+	8 Personen

25880

8. Kroatisches Konsulat:

Familie <u>Wittner</u> und Frau. <u>Prof. Smrekar</u>	4	1	2
Vizekonsul <u>Čubelić</u>	1		
Fam. <u>Nizezeteo</u>	2	2	
Frl. Prof. <u>Košak</u>	1		
Fam. <u>Juvančić</u>	2		
" <u>Orešković</u>	2	1	
" <u>Kostelać</u>	2	3	1
" <u>Bregant</u>	2	2	1
Herr <u>Čengić</u>	1		
Frl. <u>Njemić</u>	1		
Fam. <u>Tomić</u>	2	1	1
" <u>Mildner</u>	2		
" <u>Markulin</u>	2	2	
" <u>Glavas</u>	2	1	
" <u>Marić</u>	4		
" <u>Franjić</u>	2		
Herr <u>Mirkević</u>	1		
Fam. <u>Barić</u>	1	1	

34 14 5 Person.



88888

9.)

Slowakisches Generalkonsulat:

Familie	Gen.Konsul Dr. <u>Řužička</u> (Mutter)	2	-	2
"	Konsul Dr. <u>Šmígán</u>	3	3	1
"	Dr. <u>Žakovič</u>	2	-	4
"	Dr. <u>Šernát</u>	4	1	-
"	<u>Vatša</u>	2	2	-
"	<u>Vcelka</u>	2	-	-
"	<u>Pářiči</u>	2	1	1
"	<u>Muravský</u>	3	1	1
"	<u>Krivjanský</u>	2	1	-
"	<u>Janošik</u>	2	2	-
"	<u>Barus</u>	2	1	-
"	<u>Priádka</u>	2	2	1
"	<u>Danič</u>	2	1	-
"	<u>Mariénčik</u>	2	3	1
"	<u>Jajcaj</u>	2	2	-
"	<u>Chladný</u>	2	-	v
Herr	<u>Bezák</u>	1	-	-
"	<u>Klaus</u>	1	-	-
"	<u>Krajčik</u>	1	-	-
"	<u>Mučká</u>	1	-	-
"	<u>Orávec</u>	1	-	-
"	<u>Chrena</u>	1	-	-
"	<u>Febrý</u>	1	-	-
"	<u>Rusinek</u>	1	-	-
"	<u>Benčurik</u>	1	-	-
"	<u>Vesělý</u>	1	-	-
Frl.	<u>Drličková</u>	1	-	-
"	<u>Hullóvá</u>	1	-	-
"	<u>Litványi</u>	1	-	-
"	<u>Karas</u>	1	-	-
"	<u>Rajčoková</u>	1	-	-



88882

51-20- 7 Personen

10. Vertretung des Auswärtigen Amts.

a) Prager Dieststelle :

Familie Ges. v. Luckwald	5		2
Kanzler Liebske	1		
Familie Back	3		
Frl. Buchmann	1		
Frl. v. Giszyci	1		
Frau Dr. Massauer	1		
Frl. Wimmers	2		
Dr. Urban	1		
Frl. Dr. Ganssmüller	1		
Familie Nedwig	2		
Frau Linke	1	1	
Herr Weber	1		
Familie des Fahrers	2	+ 2	
	<hr/>		
	22	3	2

b) Angehörige der Zentrale Berlin :

Familie Patzak	2	1	
" Thielebeule	1	3	
" Pache	2		
" Gerstberger	2	1	
	<hr/>		

Summa: 29 8 2
=====



78887

**Der Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren**

Prag III, den 19. März 1945.
Thungasse 18
Fernruf: 601-41, 779-41, 770-41, 649-41

Nr. 104/45 g.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbezug bei weiteren Schreiben anzugeben.

Im Anschluss an mein Schreiben vom 28. Februar d.J. - Nr. 71/45 g. -

Betr.: Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung; Konsularkorps.

Personen. Meine vertrauliche Umfrage bei den Konsulatsleitern hat für den Fall einer Verlagerung aus Prag die Notwendigkeit der Vorsorge für die folgende Personenzahl ergeben:

I. Verbündete einschl. Angehörigen des Auswärtigen Amtes:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder</u>	<u>Bedienstete</u>
1) Italien	9	6	
2) Slowakei	51	21	7
3) Ungarn	30	7	8
4) Kroatien	32	16	6
5) Vertretung A.A., Prag, einschl. Zentrale A.A., Berlin	28	8	2
	<u>150</u>	<u>58</u>	<u>23</u>

d.h. Summa: 231 Personen

Bei Unterstützung mit Treibstoff können hiervon in eigenen Pkw's fahren (genügend Benzin aus einem staatlichen Depot haben nur die Kroaten)

61 "

bleiben 170 Personen zu I.

II. Neutrale einschl. Schweiz:

		<u>Beförderung in eigenen Pkw's</u>
1) Spanien	}	
2) Portugal		
3) Schweden		5
4) Schweiz		15
		<u>20</u>
		2
		3
		9
		<u>12</u>

d.h. 34 Personen

8 "

bleiben 26 Personen zu II.

III. Besetztes Gebiet:

1) Dänemark Beförderung in eigenem Pkw.

An
das Ministeramt
des Deutschen Staatsministeriums
für Böhmen und Mähren

z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

SS-Standartenführer F i s c h e r

die Abteilung I 2 des Deutschen Staatsministeriums
für Böhmen und Mähren

z.Hd. von Herrn Oberregierungsrat U r b a n u s

- je besonders - in P r a g

Es

Im Vergleich 19. IV 45

III 23-1-1945 g.

Prag III den 19. März 1945
Telegraphische
Verwaltung

Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotokoll
in Böhmen und Mähren

Es kommen also in Frage für
Abtransport durch Eisenbahn (170 + 26) rund 200 Personen
" mit zusätzlichem Benzin
in eigenen Pkw's " 70 "

Gepäck. Da nicht nur persönliche Habe, sondern in allen Einzel-
fällen auch Kanzleimaterial in Frage kommt, soweit darüber nicht
bereits anderweitig disponiert ist, so wird notwendig sein
der Rauminhalt von je 1 LKW für jede Vertretung; der etwa über-
schüssige Raum bei kleinen Vertretungen muss bei den grösseren
aushelfen.

Zeitpunkt. Eine grössere Anzahl von Angehörigen insbesondere des
Slowakischen Generalkonsulats, ebenso auch die Schweden, sind
nach dem letzten Luftüberfall in Ausweichquartieren in der Um-
gend von Prag, insbesondere in Dobschichowitz, untergekommen.
Aus diesem Grunde bitte ich um rechtzeitige Bekanntgabe des An-
laufens der notwendigen Massnahmen für Personen- bzw. Gepäck-
abholung. Als Treffpunkt kommen die nachstehend genannten Gebäu-
de der einzelnen Vertretungen in Frage:

			Fernruf
1) Italien	Prag III., Spornergasse 20	40 334	40 338
2) Slowakei	" XII., Hellenische Str.4	27 194	27 026
3) Ungarn	" III., Fliedergasse 1	41 434	
4) Kroatien	" III., Brückengasse 15	43 135	
5) Deutsche Dienst- le des A.A.	" III., Thungasse 18	093/Kl.4107,	4102
6) Spanien	" XII., Italienische Str.38	30 059	
7) Portugal	" VII., Kl.Winzergasse 6	73 841	
8) Schweden	" III., Fünfkirchengasse 5	41 900	
9) Schweiz	" IV., Burgstädter Platz 1	61 772	
10) Dänemark	" III., Kleinseitner Ring	24	45 064

Ziel. Ich bitte um Mitteilung auch des voraussichtlichen
Ziels der Verlagerung, damit ich dem Auswärtigen Amt umgehend
berichten kann, falls seitens der Abteilung Protokoll zusätzli-
che Massnahmen notwendig erachtet werden sollten.



52386

Handwritten signature: L. Riedel

*Ort in Paris anfragen
Luzern möge
Mann - Lok müssen heute ge. Hall man...*

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Ministeramt

Prag IV den 17. März 1945.

I 2 - 7688/284 g

Fernsprechanschl. Prag 093
094

Nr.

Eing.: 20 MRZ 1945

Geheim

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Schnellbrief

Betr.: Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung;
hier: Förderung der freiwilligen Abwanderung westlich
der March.

Bezug: Erlaß vom 9. Februar 1945 -I 2 - 7688/100 g-.

Im Gebiet westlich der March wird im Einvernehmen mit den zustän-
digen Dienststellen der NSDAP die freiwillige Abwanderung aller Per-
sonen, mit Ausnahme der Angehörigen von "leitenden und führenden"
Personen, ab sofort ebenso gefördert wie im Gebiet ostwärts der
March. Der Personenkreis ist der gleiche: alte oder gebrechliche Per-
sonen, werdende Mütter und Mütter mit Kleinkindern (bis zu 10 Jahren),
die nicht im Arbeitseinsatz stehen und die Möglichkeit haben, bei
Verwandten oder Bekannten andernorts unterzukommen. Für die Abwan-
derung können zusätzliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung gestellt
werden.

Bei der Abwanderung, für die kein akuter Anlaß vorliegt, ist im Inter-
esse der Abwandernden selbst und mit Rücksicht auf den geringen nor-
malen Transportraum der Eisenbahn folgendes Verfahren einzuhalten:

- 1.) Um unnötiges Warten oder gar Schlangenstehen zu verhindern, sind
die Abwanderungswilligen in nachstehender Reihenfolge aufzurufen
und Anträge auf Abreisebescheinigungen in eben dieser Reihenfolge
zu genehmigen:

a) alle

75388

III B-1-1/45g. B.W.

Verteiler:

Abteilungen (einschließlich zugeordnete Dienststellen)
 Oberlandräte - Inspektoren
 Vermögensamt beim Deutschen Staatsministerium
 Zentralbauamt beim Deutschen Staatsministerium
 Befehlshaber der Ordnungspolizei
 Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
 Beauftragter des Reichskommissars für die Festigung Deutschen
 Volkstums
 Beauftragter des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren
 für den Stellungsbau
 Generalreferent für den überörtlichen Luftschutz
 Leitstelle Ost
 Deutsche Leiter und Präsidialchefs in autonomen Zentralbehörden
 Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung in Prag und Brünn
 (mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit
 Reichsauftragsverwaltung)
 Oberfinanzpräsident
 Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen Prag
 Kurator der deutschen Technischen Hochschule Brünn

Nachrichtlich:

Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
 Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren
 Heeresgruppe Mitte
 Heeresgruppe Süd
 Wehrmachtbevollmächtigter beim Deutschen Staatsminister für Böhmen
 und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
 Befehlshaber der Waffen-SS Böhmen und Mähren
 Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers beim
 Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
 Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und
 Mähren
 OT-Einsatzgruppe "Brugmann" VII

(jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oVia.)

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag IV, den 14. März 1945.
Fernsprechanschluß Prag 093
094

Nr. I 2 - 7688/235 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberkasse:
Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei
der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Geheim

Ministeramt
Eing.: 20. MRZ. 1945

An

die Landespräsidenten in Prag und Brünn
Reichsauftragsverwaltung

(mit Überdrucken für die Bezirkshauptmänner (Leiter
der Städte mit eigenem Statut) - Reichsauftrags-
verwaltung)

Nachrichtlich an:

die Abteilungen
die Oberlandräte - Inspektoren
die Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren
(mit Überdrucken)
(jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oVIA.)

Betr.: Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung;
hier: Reisebescheinigungen für die freiwillige
Abwanderung der deutschen Bevölkerung gemäß
Ziffer 12 a der Richtlinien.

Im Einvernehmen mit der Parteiverbindungsstelle in Böhmen
und Mähren wird folgendes bestimmt:

Reisebescheinigungen in den Gebieten, aus denen die frei-
willige Abwanderung gefördert wird, zur Zeit im Gebiet
ostwärts der March, stellen ausschließlich die Bezirks-
hauptmänner (Oberbürgermeister) - Reichsauftragsverwaltung
nach dem beigegeführten Muster aus. Die bisher außerdem noch
erforderliche Reise genehmigung, die von den Eisenbahn-
direktionen und den Verkehrsämtern erteilt wurde, entfällt.

Ich bemerke ausdrücklich, daß die Reisebescheini-
gungen nur für solche deutsche Personen ausgestellt werden
dürfen, deren Abwanderung gemäß Ziffer 12 a der Richtlinien
gefördert werden kann. Über die ausgestellten Reise-
bescheinigungen ist ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen.



gez. Frank

Beglaubigt

Hohmann

Angestellte

Reisebescheinigung

Der (Die)

wohnhaft in

(Straße)

(Bezirk)

ist berechtigt, eine Fahrkarte von

nach zu lösen.

., den

(Ort)

Siegel

Der Bezirkshauptmann
(Oberbürgermeister)-RAV

Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung

Obwohl eine Feindbedrohung im Protektorat zur Zeit nicht aktuell ist, muß jeder an verantwortlicher Stelle stehende Bedienstete der zivilen Verwaltung schon jetzt wissen, welche sachlichen Aufgaben und persönlichen Pflichten ihm und seinen Untergebenen in diesem Falle obliegen. Ich gebe vorsorglich folgende Richtlinien:

- 1) Auch wenn das Protektorat ganz oder teilweise Operationsgebiet werden sollte, bleibt die zivile Verwaltung in vollem Umfange bestehen. An der normalen Zuständigkeit und Unterstellung sowohl der Reichsbehörden wie der autonomen Dienststellen ändert sich nichts. Nur in den Kampfbzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit mir bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, zur Durchführung ihres Kampfauftrages zivilen Dienststellen unmittelbar Weisungen zu geben. Als Kampfbzone gilt in der Regel ein Gefechtsstreifen von 20 bis 30 km Tiefe.
 - 2) Im Operationsgebiet, vor allem aber in der Kampfbzone haben alle zivilen Dienststellen engste Fühlung mit den militärischen Dienststellen zu halten. Oberster Grundsatz aller Dienststellen ist, die Schlagkraft der kämpfenden Truppe zu erhöhen. Meinungsverschiedenheiten sind kameradschaftlich und örtlich auszugleichen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung auf kürzestem Wege einzuholen.
 - 3) Auf Seiten der Wehrmacht gehen nach einem Befehl des Chefs des OKW die Befehlsbefugnisse des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren nur in der Kampfbzone auf das Oberkommando der Heeresgruppe über; im sonstigen Operationsgebiet bleibt die Zuständigkeit des Wehrmachtbevollmächtigten und der ihm nachgeordneten Dienststellen unberührt .
 - 4) Zur Information der in das Protektorat verlegten Truppeneinheiten ist das anliegende Truppenmerkblatt zu verwenden, dessen Grundsätze auch im Operationsgebiet Geltung behalten. Eigenmächtige und will-
- x) Fernschreiben Nr. 08 vom 2.2.1945

14a

kürliche Maßnahmen sind hiernach der Truppe strengstens untersagt. Nach einem Befehl des OKW ^{xx)} ist die eigenmächtige Beschlagnahme von zivilen Fahrzeugen jeder Art durch die Feldtruppe auch im Kampfgebiet verboten. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und damit zugleich im Interesse der Truppe ist striktest darauf zu achten, daß Eingriffe dritter Stellen in die reichseigene und autonome Verwaltung unterbleiben.

- 5) Um eine enge Verbindung zwischen ziviler Verwaltung und Feldtruppe zu gewährleisten, werde ich fallweise Verbindungsführer zu den oberen militärischen Kommandobehörden der Feldtruppe bestellen.
- 6) Für den Stellungsbau ist auch im Operationsgebiet der "Beauftragte des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau" Oberlandrat-Inspekteur Dr. Eckoldt in Proßnitz nach Maßgabe der bekannten Führerentscheidung ^{x)} zuständig.
- 7) Im Rahmen der zivilen Verwaltung setzt im Operationsgebiet auch die autonome Verwaltung ihre Tätigkeit auf der bisherigen Grundlage fort. Die Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung liegt weiterhin ausschließlich bei mir und den von mir beauftragten Organen.
- 8) In der Kampfzone und gegebenenfalls im angrenzenden Operationsgebiet werden die männlichen deutschen Behördenbediensteten zum Deutschen Volkssturm einberufen. Zur Aufrechterhaltung einer Notverwaltung verbleiben jedoch die doppelt uk-gestellten Bediensteten im Behördendienst. Hinzu treten die für die Notverwaltung völlig unentbehrlichen weiblichen Bediensteten. Mit diesen Kräften haben die Behördenleiter die für die Bedürfnisse der Feldtruppe und der verbliebenen Bevölkerung unerläßlichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, bis für die Behörde Räumungsbefehl erteilt wird. Nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Zerstörungsmaßnahmen (vgl. unter Ziff.11) sind die weiblichen Bediensteten in rückwärtiges Gebiet in Marsch zu setzen. Die männ-

xx) vom 28.1.1945

x) vom 26.12.1944

lichen Kräfte treten zum Deutschen Volkssturm bzw. zur kämpfenden Truppe, indem sie sich dem nächsterreichbaren Einheitsführer oder Kampfkommandanten zur Verfügung stellen. Armbinden und Soldbücher des Deutschen Volkssturms sind bereitzuhalten.

- 9) Der Räumungsbefehl (Ziff.8) wird nur von mir oder - falls ich nicht erreichbar bin - von dem zuständigen Oberlandrat - Inspekteur erteilt.
- 10) Ich behalte mir vor, jene wenigen Behördenbediensteten namentlich zu bezeichnen, denen als Schlüsselkräften vor oder nach Einstellung der Notverwaltung von mir ein neuer Einsatz befohlen wird.
- 11) Die im innerdienstlichen Betrieb der zivilen Verwaltung durchzuführenden Massnahmen zur Auflockerung, Räumung, Lähmung und Zerstörung (ARLZ-Massnahmen) werden in Kürze bekanntgegeben. Sie werden, soweit es sich um Lähmung und Zerstörung handelt, in der Kampfzone vom Oberbefehlshaber der Heeresgruppe ausgelöst. Der Vollzug von ARLZ-Massnahmen für Wirtschaft (einschliesslich Rüstungsindustrie), Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr, Post, Erweiterte Kinderlandverschickung und Rundfunksendeanlagen erfolgt nach Massgabe von Sonderregelungen. Soweit die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung hierbei planungsgemäß eingeschaltet sind, ergeht entsprechende Weisung.
- 12) Hinsichtlich der freiwilligen Abwanderung der deutschen Zivilbevölkerung gilt folgendes:
- a) Im Gebiet ostwärts der Marchlinie (Linie Göding - Ungarisch Hradisch - Kremsier - Olmütz einschliesslich dieser Städte) ist bereits jetzt im Einvernehmen mit den zuständigen Parteidienststellen die freiwillige Abwanderung insoweit zu fördern, als es sich um alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Mütter mit Kleinkindern (bis zu 10 Jahren) handelt, die nicht im Arbeitseinsatz stehen und die Möglichkeit haben, bei Verwandten oder Bekannten anderenorts unterzukommen.
- b) Westlich der Marchlinie wird der freiwilligen
Abwanderung

Na

Abwanderung des zu a) genannten Personenkreises nichts in den Weg gelegt. Ausgenommen sind jedoch Angehörige von führenden oder leitenden Personen. Die Rückführung dieser Angehörigen erfolgt erst im Rahmen einer befohlenen Evakuierung.

- 13) Hinsichtlich der Evakuierung der deutschen Zivilbevölkerung gilt folgendes:

Ob und wann die verbliebene deutsche Bevölkerung - mit Ausnahme der kampffähigen Männer zwischen dem 16. und 60. Jahr, jedoch unter Einbeziehung der von mir bestimmten Fach- und Schlüsselkräfte - zu evakuieren ist, wird nach Fühlungnahme mit den beteiligten Gauleitern von mir angeordnet. Die Durchführung der Evakuierung obliegt den zuständigen Parteidienststellen. Die Mitwirkung der zivilen Verwaltung (Bereitstellung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung, ärztlicher Versorgung u.a.) wird von der "Leitstelle Ost" gesteuert, welche die grundsätzlichen Weisungen über SS-Standartenführer Fischer in seiner Eigenschaft als Stabsführer des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erhält. Den Aufnahmerraum für die zu evakuierende Bevölkerung werde ich jeweils bekanntgeben.

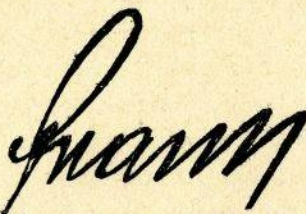
- 14) Eine Evakuierung von Protektoratsangehörigen ist - abgesehen von bestimmten Fach- und Schlüsselkräften der Rüstungsindustrie und Kräften der autonomen Polizei - nicht in Aussicht genommen. Dagegen kann nach beendeter Evakuierung der deutschen Bevölkerung die freiwillige Abwanderung der Protektoratsangehörigen geduldet und in geeigneten Fällen gefördert werden. Tschechische Aktivisten (VAD, Jugendkuratorium usw.) und solche reichstreue tschechische Bedienstete, die sich innerhalb der Notverwaltung bewährt haben, können die Zusage erhalten, daß sie zu gegebener Zeit rückgeführt werden.

15)

E

- 15) Die Evakuierung aus den Festungen im Protektorat (vorläufig Brünn und Olmütz) wird besonders geregelt.
- 16) Die Arbeit der Sicherungskommissionen^{x)} ist überwiegend abgeschlossen. Inwieweit das an sich nur für den Fall innerer Unruhen vorgesehene Stützpunkt- und Betreuungssystem auch bei Feindannäherung zur Sammlung der deutschen Bevölkerung oder - bei überraschendem Feindeinbruch - zu deren vorläufigem Schutz verwendbar ist, wird noch bekanntgegeben.

Prag, den 9. Februar 1945.



Deutscher Staatsminister
für Böhmen und Mähren

x) Erlass v. 13.12.1944 - St.M. 625/44 gRs und
" v. 27. 1.1945 - St.M. 20/45/625/44 g

19

Nur für den Dienstgebrauch!

TRUPPENMERKBLATT

für den Aufenthalt im Protektorat Böhmen und Mähren

Jeder Kommandeur einer in das Protektorat verlegten Truppeneinheit hat, um eine Schädigung von Reichsinteressen aus Unkenntnis der politischen Zusammenhänge in Böhmen und Mähren zu vermeiden, folgendes zur Kenntnis zu nehmen und bei der Befehlsgebung an die Truppe zu berücksichtigen:

1. Böhmen und Mähren — uraltes Reichsland — ist 1939 auf friedlichem Wege Bestandteil des Großdeutschen Reiches geworden und dementsprechend Inland. Der Führer hat dem Protektorat eine autonome Verwaltung zugestanden, deren Anordnungen für Deutsche und Tschechen in gleicher Weise verbindlich sind.
2. Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung und oberste Steuerung der reichseigenen Verwaltung liegen beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren (Dienst-sitz: Prag, Czerninpalais, Tel. 093). Oberster Vertreter der Wehrmacht im Protektorat ist der Wehrmachtbevollmächtigte und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (Dienst-sitz; Prag, Platz der Wehrmacht, Tel. 098).
3. Die autonome Verwaltung gliedert sich im wesentlichen wie folgt:

Staatspräsident,

8 Ministerien,

Landesbehörde Böhmen in Prag und Landesbehörde Mähren in Brünn.

Bezirksbehörden.

An der Spitze der Landesbehörde steht der Landespräsident. (Ständiger Vertreter: Der deutsche Landesvizepräsident). Leiter der Bezirksbehörde, deren Gebietsbereich ungefähr dem eines Landrats im übrigen Reichsgebiet entspricht, ist der Bezirkshauptmann, der Deutscher oder Tscheche sein kann. Die deutschen Belange innerhalb der autonomen Verwaltung werden in Form der Reichsauftragsverwaltung von deutschen Beamten wahrgenommen. Daneben stehen die Oberlandräte in Pilsen, Budweis, Königgrätz, Iglau, Brünn und Mährisch-Ostrau als unmittelbare Inspektoren des Deutschen Staatsministers.

4. Das Protektorat gehört auch zoll- und währungsmäßig zum Inland und bildet einen äußerst wichtigen Bestandteil der deutschen Kriegswirtschaft. Auf dem Gebiet der Wirtschaft und Ernährung gelten entsprechende Kriegsbestimmungen wie im übrigen Reichsgebiet. Schleich- und Schwarzhandel werden unnachsichtlich bestraft. Eingriffe in das Wirtschaftsleben gefährden die Höchstleistung des Protektorats für die deutsche Rüstung und haben daher unter allen Umständen zu unterbleiben.

5. Die T s c h e c h e n sind als Protektoratsangehörige Inländer besonderer Art und haben im wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige. Die tschechische Bevölkerung arbeitet fleißig für die deutsche Kriegswirtschaft, steht aber politisch stärkstens unter dem Einfluß des Feindes. Letzterer Tatsache muß im Umgang mit jedem Tschechen stets Rechnung getragen werden, auch wenn er einen rein deutschen Familiennamen trägt, die deutsche Sprache fließend beherrscht und sich loyal gibt. Mißtrauen und stärkste Zurückhaltung gegenüber der tschechischen Bevölkerung, vor allem Frauen und Mädchen gegenüber, sind deshalb geboten. Andererseits ist Überheblichkeit fehl am Platze.

6. Gemäß Führerbefehl ist die Verbringung von Kriegsgefangenen und fremdvölkischem Wehrmachtgefolge in das Protektorat verboten. Wo vorübergehend in Ausnahmefällen die unabwiesbare Notwendigkeit einer Mitnahme von Hilfwilligen und Kriegsgefangenen besteht, sind diese sofort zu kasernieren und von jeder Berührung mit der tschechischen Bevölkerung abzuschließen.

7. Neu im Protektorat eintreffende Truppeneinheiten haben bestimmungsgemäß sofort Truppenstärke, Dauer des Aufenthaltes, Marschziel an den Standortältesten und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, an den Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (Prag, Telefon 098/1300) zu melden.

8. Anforderungen an den z i v i l e n S e k t o r sind grundsätzlich an den örtlich zuständigen Bezirkshauptmann- Reichsauftragsverwaltung zu richten. Eigenmächtige und willkürliche Maßnahmen sind strengstens untersagt. Soweit in Fällen dringenden, mengenmäßig unerheblichen Bedarfs Maßnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz von der Truppe selbst durchgeführt werden (z. B. Beschlagnahmen, Requirierungen, Einquartierung), ist die Genehmigung der Standortkommandantur (des Standortältesten) einzuholen.

9. Verstöße gegen die politische und kriegswirtschaftliche Ordnung im Protektorat sowie Verstöße gegen die Anordnungen des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren als territorialen Befehlshabers werden schärfstens geahndet.

Vorstehendes Merkblatt ist zur Belehrung der Truppe zu verwenden und verbleibt unter Verschluss des Einheitsführers.

Prag, am 9. August 1944.

**Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren**

gez. Frank
H-Obergruppenführer

**Der Wehrmachtbevollmächtigte und Befehlshaber
im Wehrkreis Böhmen und Mähren**

gez. Toussaint
General der Infanterie

[Handwritten scribbles]

Verwaltungszweig		A Auflockerung	
Allgemeine und innere Verwaltung A <u>Reichsverwaltung</u>			
1) Oberlandrat-Inspekteur	wass	VS- Sachen	
	wers Vorbereitung Auslösung Durchführung	Oberlandrat-Inspekteur Erl.v. 22.2.45 Oberlandrat-Inspekteur	
	wanns	ab sofort	
	wies	Deutsche Dienstpost oder Boten	
	wohins	Erl.v. 22.2.45	
2) Karls-Universität Prag, Technische Hochschulen Prag und Brünn			
a) <u>Verwaltung</u>	wass	a) VS-Sachen b) Kanzleimaschinen (soweit entbehrlich) c) Archiv (Prag) einschl. Insignien u. Siegel	a) b)
	wers Vorbereitung Auslösung Durchführung	Kurator Erl.v. 22.2.45 Kurator	Ku R- Pa Ob
	wanns	ab sofort	sc
	wies	a) Deutsche Dienstpost b) und c) Bahn	a)
	wohins	a) und b) Erl.v. 22.2.45 c) Pommersfelden bei Bamberg (Reichsinstitut Berlin bereits dorthin verlegt)	a)
b) <u>Forschung</u> (Institute)	wass	wichtige Apparate, Instrumente, Zeichnungen u. Vorgänge (soweit jetzt schon entbehrlich) (nach besonderem Plan)	wf (s ge (r



R Räumung	L Lähmung	Z Zerstörung
		VS- Sachen, soweit noch vorhanden
		Oberlandrat-Inspekteur R-Befehl des D.St.M. in Kampfzone auch Z-Befehl des Ob.Befehlsh.d.Heeresgr. Oberlandrat-Inspekteur
		sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
		Verbrennung u.a.
VS-Sachen, Personalakten u.-Karteien, Kassenbücher, Studentenmatriken, Bargeld, Dienstsigel Büromaschinen (soweit Trans- portraum reicht)		VS-Sachen, Personalakten und -Karteien, Kassenbücher, Studen- tenmatriken und Dienstsiegel (soweit R nicht möglich)
rator Befehl des D.St.M.		Kurator R-Befehl des D.St.M., in Kampfzone auch Z-Befehl des Ob.Befehlsh.d.Heeresgr.
imator Prag-RAV bzw. erbürgermeister Brünn-RAV		Kurator
fort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
und b) nach Transportplan		Verbrennung u.a.
und b) Erl.v. 22.2.45		
wichtige Instrumente, Apparate (weit transportabel), Zeichnun- gen u.Vorgänge (nach besonderem Plan)	bei einzelnen wichti- gen nicht transpor- tablen Maschinen u. Instrumenten (nach besonderem Plan)	wichtige Instrumente, Apparate, Zeichnungen u.Pläne, (soweit R oder L nicht möglich)

Verwaltungsweig	A Auflockerung	R Räumung	L Lösung	Z Zerstörung
<p>werk Vorbereitung Auslösung</p> <p>Durchführung</p>	<p>Kurator Erl.v. 22.2.45</p> <p>Kurator (einvernehmlich mit den Vertrauensmännern des Reichforsehungsrates)</p>	<p>Kurator R-Befehl des D.St.M.</p> <p>Primator Prag-RAV bzw. Oberbürgermeister Brünn-RAV</p>	<p>Kurator R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch L-Befehl des Ob.Befehlsh.d.Heeresgr. Institutsdirektoren</p>	<p>Kurator R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des Ob.Befehlsh.d.Heeresgr. Institutsdirektoren</p>
wann	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls	sofort nach Empfang des R- bzw. L-Befehls	sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
wie	Lkw oder Fuhrwerke	nach Transportplan	Entnahme wichtiger Bestandteile	Verbrennung bzw. Zerschlagen oder Sprengen
wohin	nach besonderem Plan (für 7 kriegswichtige Institute voraussichtlich Gmunden, da an bestimmte Voraussetzungen - z.B. Gas, Wasser u. Elektrizität - gebunden)	nach besonderem Plan (zum Teil nach Gmunden)		
c) <u>Studentenführung</u>				
wann	entbehrliche, politisch wichtige Vorgänge	politisch wichtige Vorgänge und Personalkartien (nach besonderem Plan)		politisch wichtige Vorgänge und Personalkartien (soweit R nicht möglich)
<p>werk Vorbereitung Auslösung</p> <p>Durchführung</p>	<p>Dienststellenleiter Erl.v. 22.2.45</p> <p>Dienststellenleiter</p>	<p>Dienststellenleiter R-Befehl des D.St.M.</p> <p>Primator Prag-RAV bzw. Oberbürgermeister Brünn-RAV</p>		<p>Dienststellenleiter R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des Ob.Befehlsh.d.Heeresgr. Dienststellenleiter</p>
wann	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
wie	Deutsche Dienstpost oder Bahn	nach Transportplan		Verbrennung u.a.
wohin	Erl.v. 22.2.45	Erl.v. 22.2.45		

B Autonome Verwaltung

- 1) Zentralbehörde, Anstalten Einrichtungen
 - a) Minister des Innern - Reichsauftragsverwaltung Ministerium des Innern
 - b) Gesundheitsanstalt des Protektorates Böhmen u. Mähren
 - c) Veterinärinstitut in Elwanowitz in der Hanna
 - d) Anstalt für Erzeugung der Maul- u. Klauenvaksine in Brünn
 - e) Veterinäruntersuchungsanstalten in Mähr.-Ostrau, Olmütz, Budweis, Königgrätz und Pilsen

wann	<p>zu la: VS- und G-Sachen sowie wichtige vertrauliche Vorgänge, Arzneimitellager derzeit in Iglaun,</p> <p>zu lb: kriegswichtige Seren usw. sowie wichtigste Instrumente (Mikroskope usw.)</p> <p>zu lo - es wertvolle Instrumente (Mikroskope usw.)</p>			<p>zu la: VS- Sachen und G-Sachen sowie wichtige vertrauliche Vorgänge (soweit noch vorhanden)</p> <p>zu lb - es wichtigste Instrumente (soweit noch vorhanden)</p>
------	---	--	--	---

Verwaltungszweig		A Auflockerung	R Räumung	L Löschung	S Zerstörung
	wery				
	Vorbereitung	zu laa Leiter der RAV zu lb - es deutsche Leiter bzw. Beauftragte			zu laa Leiter der RAV zu lb - es deutsche Leiter bzw. Beauftragte
	Auslösung	zu la - es Erl.v. 22.2.45			zu la - es R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des Ob.Befehlsh.d. Heeresgr.
	Durchführung	zu laa Leiter der RAV zu lb - es deutsche Leiter bzw. Beauftragte			zu laa Leiter der RAV zu lb - es deutsche Leiter bzw. Beauftragte
	wanns	ab sofort			sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
wies	deutsche Dienstpost, Eten, Lkw. oder Bahn			zu la - es Verbrennung bzw. Zerschlagen oder Sprengung	
wohins	Erl.v. 22.2.45. Bei Arzneien und Instrumenten nach Sonderweisung				
2) Landesvermessungsamt Böden und Mähren	wass	a) alle Heereskarten und deren Druckunterlagen, entbehrliche Instrumente u. Geräte b) VE-Sachen u.wichtige vertrauliche Vorgänge	Instrumente, Geräte und Druckplatten	Druckmaschinen, Druckplatten u. Druckeinrichtungen	Druckmaschinen, Druckplatten und Druckeinrichtungen, soweit L nicht möglich
	wery				
	Vorbereitung	Leiter des LVA	Leiter des LVA	Leiter des LVA	Leiter des LVA
	Auslösung	Erl.v.22.2.45	R-Befehl des D.St.M.	R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch L-Befehl des Ob.Befehlsh.d. Heeresgr.	R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des Ob.Befehlshabers der Heeresgr.
	Durchführung	Leiter des LVA	Wachwacht	Leiter des LVA	Leiter des LVA
wanns	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls	sofort nach Empfang des R- bzw. L-Befehls	sofort nach Empfang des R- bzw. Z.- Befehls	
wies	Deutsche Dienstpost, Lkw, Bahn	Lkw	Entnahme wichtiger Bestandteile	Verbrennung bzw. Zerschlagen oder Sprengen	
wohins	Su a) Heereshauptkartenamt und Reichamt für Landesaufnahme Su b) Erl.v. 22.2.45	laut Sonderweisung			
3) Politische Behörden II. Instanz u.Selbstverwaltungen					
	wass	su Ja: VS- und G-Sachen, Arbeitsvorgänge u. politisch wichtige Akten (Staatsangehörigkeitakten usw.) su Jb: Bauunterlagen von strategisch wichtigen Brücken, Elektr.- Werken, Teleperren usw.			Kartenmaterial, G-Sachen (statist.Material) Lebensmittellkarten (Vorräte)

2) Landesvermessungsamt Böden und Mähren

3) Politische Behörden II. Instanz u.Selbstverwaltungen

- a) Landespräsident - Reichsauftragsverwaltung
- b) Landesbehörde (einschl. Landesselbstverwaltung)

Verwaltungsweig		A Auflockerung	R Räumung	L Löhnung	Z Zerstörung
4) Politische Behörden I. Instanz und Selbstverwaltung	wer:				
	Vorbereitung Auslösung	Landesvizerepräsident Erl.v.22.2.1945			Landesvizerepräsident R-Befehl des D-St.M., in Kampf- soms auch Z-Befehl des Ob- fehlsd.-G.Herreggr.
	Durchführung	Landesvizerepräsident			Landesvizerepräsident
	wann:	ab sofort			sofort nach Empfang des R-bew. Z-Befehls
	wie:	Deutsche Dienstpost, Lkw, Bahn			Verbrennung u.a.
a) Bezirkshauptmänner, Primateur, Oberbürgermeister - Reichsaufsichtsverwaltung b) Bezirkebehörden (Städte mit eigenem Statut) und Bezirks selbstverwaltung	wohin:	Erl.v.22.2.1945			
	was:	zu 4a: VS- und G-Gachen, wichtige vertrauliche Vorgänge (Staatsangehörigkeit akten usw.) zu 4b: Karten, Katasterkarten und Bauunterlagen strategisch wichtiger Brücken und sonstiger Werke, wichtige medizinische Apparate bzw. deren Bestandteile (Röntgenröhren usw.), aus Krankenhäusern, soweit annehmlich	Unterlagen zur Erfassung der deutschen Bevölkerung, insb. Wehrunterlagen, Kartei der Deutschen, wichtige Vorgänge der Standesbeamten, wichtige Arzneimittel aus Krankenhäusern und Apotheken, soweit diese über den Bedarf der zurückgelassenen Kranken bzw. der zurückbleibenden Bevölkerung hinausgehen		VS-Gachen, übrige RAV-Akten, Urlaubskartei und Festkartei, G-Gachen, Bevölkerungskarteien (Waldessen, Ernährung und Versorgung), Lebensmittelkartei und Besuchscheine
	wer:				
	Vorbereitung Auslösung	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV Erl.v.22.2.1945	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV R-Befehl des D-St.M.		Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV R-Befehl des D-St.M., in Kampfsoms auch Z-Befehl des Ob- fehlsd.-G.Herreggr.
	Durchführung	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV		Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV
5) Gemeinden	wann:	ab sofort	sofort nach Empfang des Z-Befehls		sofort nach Empfang des R-bew. Z-Befehls
	wie:	Deutsche Dienstpost, Lkw, Bahn	nach Transportplan		Verbrennung u.a.
	wohin:	Erl.v.22.2.1945	Erl.v.22.2.1945		
	was:				Bevölkerungskarteien, Lebensmittelkartei und Besuchscheine
	wer:				
	Vorbereitung Auslösung				Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV bzw. Beauftragter R-Befehl des D-St.M., in Kampfsoms auch Z-Befehl des Ob- fehlsd.-G.Herreggr.
	Durchführung				Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) - RAV bzw. Beauftragter
	wann:				sofort nach Empfang des R-bew. Z-Befehls
	wie:				Verbrennung u.a.

Verwaltungsweig		A Auflockerung	R Räumung	L Lähmung	Z Zerstörung
Justiz A) Reichsverwaltung 1) Gerichte und Staatsanwaltschaften (Anwaltschaften)	was :	VS-Sachen u. sonstige wichtige Akten (Strafakten, Genakten, Pers. Akten u. Bogen, Besoldungsunterlagen, uneröffnete Testamente, Abstammungs- und Ehescheidungsakten)	VS-Sachen und sonstige wichtige Akten, soweit A nicht möglich, ferner Strafregister, Rundsiegel, Siegelpressen.		VS-Sachen u. sonstige wichtige Akten, Strafregister, Rundsiegel, Siegelpressen, soweit R nicht möglich
	werr	Behördenleiter	Behördenleiter		Behördenleiter
	Auslösung	Erl. v. 22.2.1945, soweit nicht bereits Erl. v. 27.1.45-II - 8/45 g	R-Befehl des D-St.M.		R-Befehl des D-St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des Ob-Befehlsh. d. Heeresgr.
	Durchführung	nach Weisung der höheren RJ-Bez.	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) -RAV		Behördenleiter
	wann:	ab sofort, soweit nicht bereits eingeleitet	sofort nach Empfang d. R-Befehls		sofort nach Empfang d. R- bzw. Z-Befehls
	wie:	Dienstpost. Lkw	nach Transportplan		Verbrennung u. a.
	wohin:	Falkenstein (Vogtland)	Erl. v. 22.2.45		
2) Vollzugsanstalten	was:	VS-Sachen u. sonstige wichtige Akten, abgelegte Personalblätter d. Gefangenen (soweit nicht bereits gem. Erl. v. 25.1.45-II - Gen. 138 vernichtet), Rundsiegel, gene	VS-Sachen u. sonstige wichtige Akten, Personalblätter d. Gefangenen, Rundsiegel, soweit A nicht möglich	Gefangene nach Sonder-	VS-Sachen u. sonstige wichtige Akten, Personalblätter d. Gefangenen, Rundsiegel, soweit R nicht möglich
	werr	Anstaltsleiter bzw. Gef. Vorst.	Anstaltsleiter bzw. Gef. Vorst.	weis-	Anstaltsleiter bzw. Gef. Vorst.
	Auslösung	Erl. v. 22.2.45	R-Befehl des D-St.M.	ung	R- bzw. Z-Befehl
	Durchführung	Anstaltsleiter bzw. Gef. Vorst.	Anstaltsleiter bzw. Gef. Vorst.		Anstaltsleiter bzw. Gef. Vorst.
	wann:	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang d. R- bzw. Z-Bef.
	wie:	Dienstpost, Lkw	nach Transportplan		Verbrennung u. a.
	wohin:	Falkenstein (Vogtland)	Erl. v. 22.2.45		
3) Gerichtskassen u. Gerichtszahlstellen	was:	Bargeld u. Kostenmarken nebst Buchwerk			Bargeld und Kostenmarken nebst Buchwerk soweit R nicht möglich
	werr	Kassen- bzw. Zahlstellenleiter	Kassen- bzw. Zahlstellenleiter	in	Kassen- bzw. Zahlstellenleiter
	Auslösung	R-Befehl d. D-St.M.	R-Befehl d. D-St.M.	Prag	R- bzw. Z-Befehl
	Durchführung	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) -RAV	Bezirkshauptmann (Oberbürgermeister) -RAV	nach	Kassen- bzw. Zahlstellenleiter
	wann:	sofort nach Empfang d. R-Befehls,	sofort nach Empfang d. R-Befehls,	Son-	sofort nach Empfang d. R- bzw. Z-
	wie:	nach Transportplan (möglichst versiegeltes Paket)	nach Transportplan (möglichst versiegeltes Paket)	der-	Befehls
	wohin:		Erl. v. 22.2.1945	weis-	Verbrennung u. a.
				ung	
B) Autonome Verwaltung, Staatsanwaltschaften bei den Kreisgerichten	was:		Strafregister		
	werr				
	Vorbereitung				
	Auslösung		nach Sonderweisung		
	Durchführung				
	wann:				
	wie:				
	wohin:				

Verwaltungsweig		A Auflockerung	R Räumung	L Lähmung	Z Zerstörung
Schulwesen					
1) Zentralbehörde, Einrichtungen					
a) Der Minister für Schulwesen - Reichsauftragsverwaltung Ministerium für Schulwesen	was:	VS- und G-Sachen, politisch wichtige Vorgänge (Manuskripte)			zu a) - c): politisch wichtige Vorgänge und Manuskripte, soweit A nicht möglich
b) Reinhard Heydrich-Stiftung	wer:	Vorbereitung Leiter der RAV			zu a): Leiter der RAV zu b): Beauftragter
c) Deutsche Akademie der Wissenschaften	Auflösung	Erl.v. 22.2.45			zu c): Präsident durch R-Befehl des D-St.M., in der Kampfzone auch Z-Befehl des Ob.Befehlsh.d. Heeresgr.
	Durchführung	Leiter der RAV			zu a): Leiter der RAV zu b): Beauftragter zu c): Präsident
	wann:	ab sofort			sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
	wie:	Deutsche Dienstpost, Lkw, Bahn			Verbrennung u.s.
	wohin:	Erl.v. 22.2.45			
2) Gewerbeschulen					
	was:	VS- und G-Sachen, Maschinenpark und kriegswichtige Fertigungsunterlagen			
	wer:	} gemäße Sonderregelung Wirtschaft			
	wann:				
	wie:				
	wohin:				
Arbeits- und Wirtschaftsverwaltung					
1) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit - Reichsauftragsverwaltung Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	was:	VS- und G-Akten, Arbeitseinsatz- und sonstige wichtige Akten			wichtige Akten, soweit A nicht möglich
	wer:	Vorbereitung Leiter der RAV			Leiter der RAV
	Auflösung	Erl.v. 22.2.45			R- Befehl des D-St.M., in Kampfzone auch Z- Befehls d.Ob.Befehlsh.d.Heeresgr.
	Durchführung	Leiter der RAV			Leiter der RAV
	wann:	ab sofort			sofort nach Empfang des R- bzw. Z- Befehls
	wie:	Deutsche Dienstpost, Bahn, Lkw			Verbrennung u.s.
	wohin:	Erl.v. 22.2.45			

Verwaltungsweig		A Auflockerung	R Räumung	L Löhnung	S Sachlösung
2) Arbeiterkater	was:	a) VS-Sachen b) RAV-Akten u. andere wichtige Unterlagen c) Büromaschinen (soweit entbehrlich)	Arbeitszeits- und Betriebskarteln, Jugendkarteln		a) Arbeitszeits- und Betriebskarteln, Jugendkarteln (soweit R nicht möglich) b) VS-Sachen, RAV-Akten und wichtige Unterlagen (soweit noch vorhanden)
	wers	Dienststellenleiter bzw. Beauftragter Erl.v. 22.2.45	Dienststellenleiter bzw. Beauftragter R-Befehl des D.St.M.		Dienststellenleiter bzw. Beauftragter R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des ob-Befehlsh.d.Heeresgr. Dienststellenleiter bzw. Beauftragter
	Durchführung	Dienststellenleiter bzw. Beauftragter	Besirkehauptmann (Oberbürgermeister) - RAV		
	wann:	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang des R-bzw. Z-Befehls
	wie:	Deutsche Dienstpost, Bahn	nach Transportplan		Verbrennung u.a.
	wohin:	Erl.v. 22.2.45	Erl.v. 22.2.45		
3) Bergbehörden	was:	su 3; je 1 Stück der Gruben- u. sonstigen Karten	su 4; Edelmetalle u. wichtige Gerätschaften		su 3; Gruben- u. sonstige Karten, sowie wichtige Unterlagen, soweit A nicht möglich
4) Eich- und Pünzierungsdirektion Prag					su 5; wichtige Vorgänge u. Pläne, soweit A nicht möglich su 6; deutsche Unterlagen u. wichtige Karten, soweit R nicht möglich
5) Amt für Bodenforschung		su 5; wichtige Forschungunterlagen	su 6; deutsche Unterlagen		su 7; Karten, soweit A u. R nicht möglich
6) Versorgungsämter Prag und Brünn		su 7; die wichtigsten Unterlagen u. Karten, soweit überhaupt entbehrlich	su 7; wichtige Karten u. Unterlagen		
7) Sozialversicherungsträger	wers	Beauftragter Erl.v. 22.2.45	Beauftragter R-Befehl des D.St.M.		Beauftragter R-Befehl des D.St.M., in Kampfsone auch Z-Befehl des Ob-Befehlsh.d.Heeresgr. Beauftragter
	Durchführung	Beauftragter	Besirkehauptmann (Oberbürgermeister) - RAV		
	wann:	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang des R- bzw. Z-Befehls
	wie:	Deutsche Dienstpost, Boten, Bahn, Lkw.	nach Transportplan		Verbrennung u.a.
	wohin:	Erl.v. 22.2.45	Erl.v. 22.2.45		
Forstverwaltung					
1) Ministerium für Land- u. Forstwirtschaft, Sektion VI	was:	su 1; VS-Sachen u. wichtige vertrauliche Vorgänge	su 2; wichtige Unterlagen u. Karteln		su 2; wichtigste Unterlagen für Holzaufbringung u. Abstecklenkung, soweit R nicht möglich
2) Zentralstelle für Forst- u. Holzwirtschaft Prag		su 2; VS-Sachen u. entbehrliche wichtige Unterlagen			
3) Aufsichtsforstämter		su 3; Kartennaterial u. Vermessungsinstrumente			

Verwaltungsweig		A Auflöckerung	R Räumung	L Läuterung	Z Zertrümmung
	wers				
	Vorbereitung	su 1 : komm. Leiter der Sektion VI su 2 u.3 : deutscher Leiter	deutscher Leiter		deutscher Leiter
	Auslösung	Erl.v.22.2.45.	R-Befehl d.D.St.M.		R-Befehl des D.St.M., in Kampfszone auch Z-Befehl des Ob-Befehlsh. Heeresgr. deutscher Leiter.
	Durchführung	su 1 : komm. Leiter der Sektion VI su 2 u.3 : deutscher Leiter	Prinzipator Prag - RAV		
	wann	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang des R-bezw. Z-Befehls
wie	Deutsche Dienstpost, Boten Bahn	nach Transportplan		Verbrennung u.s.	
wohin	Erl.v.22.2.45	Erl.v.22.2.45			
Finanz A Reichsverwaltung 1) Vermögensamt	wers	Vermögensverzeichnis	wichtige Personalakten		VS-Sachen sowie sämtliche übrige Akten
	wers				
	Vorbereitung	Leiter	Leiter		Leiter
	Auslösung	Erl.v.22.2.45.	R-Befehl d.D.St.M.		R-Befehl des D.St.M., in Kampfszone auch Z-Befehl des Ob-Befehlsh. der Heeresgr.
	Durchführung	Leiter	Prinzipator Prag-RAV		Leiter
	wann	ab sofort	sofort nach Empfang des R-Befehls		sofort nach Empfang des R-bezw. Z-Befehls
	wie	Bahn, Lkw	nach Transportplan		Verbrennung u.s.
	wohin	ins übrige Reichsgebiet	Erl. vom 22.2.45		
	wers				
		a) VS-Sachen und sonstige wichtige Akten b) VS-Sachen, wichtige Besteuerungsgrundlagen u. Ge- schäftsbeihilfe (Karten), Personalakten			VS-Sachen und sonstige wichtige Akten, soweit A nicht möglich
	wers				
	Vorbereitung	a) Oberfinanzpräsident b) Amtsvorsteher			a) Oberfinanzpräsident b) Amtsvorsteher
	Auslösung	Erl.v.22.2.45			R-Befehl des D.St.M., in Kampfszone auch Z-Befehl des Ob-Befehlsh. d. Heeresgr. a) Oberfinanzpräsident b) Amtsvorsteher
Durchführung	a) Oberfinanzpräsident b) Amtsvorsteher				
wann	ab sofort			sofort nach Empfang des R-bezw. Z-Befehls	
wie	Deutsche Dienstpost, Bahn, Lkw, Boten			Verbrennung u.s.	
wohin	Erl.v.22.2.45				
2) a) Oberfinanzpräsidium					
b) Hauptsollkammer und Zollämter					

Verwaltungsweig		A Auflockerung	R Räumung	L Lähmung	Z Zerstörung	
5) Nationalbank	wies	Bahn	nach Transportplan	Entnahme wichtiger Bestandteile	Verbrennung, Zerschlagen oder Sprengen	
	wohins	laut Sonderweisung	Erl.v. 22.2.45			
		Laut Sonderplan				
Oberste Preisbehörde	was	VS- und G-akten sowie sonstige wichtige Vorgänge	Wichtigste Vorgänge		wichtige Vorgänge, soweit R nicht möglich	
	wers	Vorbereitung Auslösung	Leiter der OPB Erl.v. 22.2.45	Leiter der OPB R-Befehl des D-St.M.	Leiter der OPB R-Befehl des D-St.M., in Kampfsache auch Z-Befehl des Ob-Befehlsh.d.Heeresgr.	
		Durchführung	Leiter der OPB	Präsident Prag - RAV	Leiter der OPB	
	wann	ab sofort		sofort nach Empfang des R- Befehle	sofort nach Empfang des R- bzw. Z- Befehle	
	wies	Deutsche Dienstpost, Bahn, Lkw.		nach Transportplan		Verbrennung u.a.
	wohins	Erl.v. 22.2.45		Erl.v. 22.2.45		
Oberste Rechnungskontrollbehörde	was	VS- u. G- Akten, sowie sonstige wichtige Vorgänge			vertrauliche Vorgänge, soweit A nicht möglich	
	wers	Vorbereitung Auslösung	komm.Leiter der OKKB Erl.v. 22.2.45		komm.Leiter der OKKB R-Befehl des R-St.M., in Kampfsache auch Z-Befehl d.Ob.Befehlsh.d.Heeresgr.	
		Durchführung	komm.Leiter der OKKB		komm.Leiter der OKKB	
	wann	ab sofort			sofort nach Empfang des R- bzw. Z- Befehle	
	wies	Deutsche Dienstpost, Bahn				Verbrennung u.a.
	wohins	Erl.v. 22.2.45				

Verwaltungsweig		A Auflockerung	R Räumung	L Lähmung	Z Zerstörung
Oberstes Verwaltungsgericht	was	VS- und G-Sachen sowie sonstige wichtige Vorgänge			vertrauliche Vorgänge soweit A nicht möglich
	wers				
	Vorbereitung	Zweiter Präsident			Zweiter Präsident
	Auslösung	Erl.v. 22.2.45			R- Befehl des D.St.M., in Kampfszene auch Z-Befehl d.Ob.Befehlsh.d.Heereogr.
	Durchführung	Zweiter Präsident			Zweiter Präsident
	wann	ab sofort			sofort nach Empfang des R- bzw. Z- Befehls
wie	Deutsche Dienstpost			Verbrennung u.a.	
wohin	Erl.v. 22.2.45				
Bodenamt für Böhmen u.Mähren		nach Sonderplan des Leiters			
Statistisches Zentralamt		nach Sonderplan des Leiters			
Kuratorium für Jugendberufshilfe		nach Sonderplan des Generalreferates 1/5.			

Abteilung I
I - 0400/100 g

Prag, den 21. Februar 1945

50

GEHEIM

Ministeramt
Eing.: 21. FEB. 1945

An den Chef des Ministeramts,
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s.

Betr.: Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung.

Anlage: 1

Landesvizepräsident Dr. Schwabe hat mir beiliegenden Bericht an den Obergruppenführer mit der Bitte übergeben, ihn sofort an Sie weiterzuleiten. Ich tue dies, stehe jedoch auf dem Standpunkte, daß eine Vorlage an den Herrn Staatsminister nicht mehr nötig ist, da, wie ich höre, bereits ein Ausführungserlaß in Vorbereitung ist. Wichtig erscheint mir nur noch die Beantwortung der Frage Ziff. 2, da bei dem bekannten Drang gewisser militärischer Persönlichkeiten, ihre Zuständigkeiten auszuweiten, die Gefahr besteht, daß der Begriff "obere Militärkommandobehörden" falsch ausgelegt wird.

[Handwritten signature]
27825

*Im Vorgehen
28.2.1945*

415/45 g

St. M. III B-1¹ d/45 g

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Deutschen
Staatsminister für Böhmen und Mähren und
Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
Abt. I a (Ia/op) Nr. 1169/45 geheim

Prag, den 17.2.45

Ministeramt

Empf: 20 FEB. 1945

Geheim!

Handwritten signature/initials in green ink.

An

- OKL / Gen.Qu.
- OKM / Chef Mar Wehr
- OKM / Chef Mar Rüst

Handwritten notes in blue ink:
Sienen Anweisung
Sienen Einbezug des dies. f. d. Wehr 4/3

Handwritten note: Bestimmung

Handwritten note: 4/3

Handwritten note: 45

Handwritten notes:
Jom. Torgony
6.10.45
116

In den Anlagen übersende ich Erlaß "Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren Nr. I 2 7688/100 g vom 9.2.45" und den von mir erlassenen Zusatzbefehl.

Die politischen Verhältnisse im Protektorat erfordern mehr noch als im Reichsgebiet die straffe Regelung der Rückführung der Zivilbevölkerung bei Feindbedrohung. Ich habe mir deshalb als territorialer Befehlshaber im Bereich des Protektorats vorbehalten, den Zeitpunkt der Evakuierung des weiblichen Gefolges für alle Wehrmachtteile im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren und in Verbindung mit dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte zu bestimmen. Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen alle Verlegungen von Wehrmachtdienststellen und Truppen von der Bevölkerung als Evakuierung angesehen werden, bitte ich dafür zu sorgen, daß ich von beabsichtigten Verlegungen von Truppenteilen und Dienststellen der Luftwaffe bzw. Kriegsmarine aus dem Protektorat so rechtzeitig verständigt werde, daß ich die Auswirkung solcher Maßnahmen auf die hiesigen politischen Verhältnisse zusammen mit dem Deutschen Staatsminister überprüfen kann, um die Durchführung von meinem Einverständnis abhängig zu machen.

Nachr.:

Dt. Staatsmin. f. Böhmen und Mähren
Heeresgruppe Mitte

/v.B.



23827

St. N. III B-11 c/45g

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Deutschen
Staatsminister für Böhmen und Mähren und
Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
Abt. I a (Ia/op) Nr. 1169/45 geheim

Prag, den 17.2.45

Bezug: Dt. Staatsmin. f. Böhmen und Mähren Nr. I 2
7688/100 g vom 9.2.45.

Geheim!

In der Anlage geht den durch Verteiler bezeichneten
Dienststellen Abdruck eines Erlasses des Deutschen Staats-
ministers für Böhmen und Mähren "Richtlinien für den Fall
von Feindbedrohung" zur Kenntnisnahme zu.

Die Bestimmungen der Ziffer 12 gelten auch für die
Familien der Wehrmachtangehörigen. Von dem Recht der frei-
willigen Abwanderungen sind ausgenommen die Familien aller
Offiziere und Beamten in der Dienststellung eines selbstän-
digen Btl.- (Abt.-) Kdrs, eines Rgt.Kdrs oder in einer hö-
heren Dienststellung. Die Rückführung dieser Angehörigen
erfolgt erst im Rahmen einer befohlenen Evakuierung.

Das männliche deutsche Gefolge bleibt, soweit es nicht
zum Volksturm aufgeboten wird, bei seiner Dienststelle,
bis Befehl zu deren Abtransport ergeht.

Die Rückführung des weiblichen Wehrmachtgefolges wird
gegebenenfalls für Truppen und Dienststellen aller Wehr-
machtteile durch W Bv befohlen werden (siehe auch W Bv Ia
Nr. 621/45 geh. v. 30.1.45, nicht an alle Empfänger dieses
Befehls verteilt).

Verteiler " B "

Nachr.:

Dt. Staatsmin. - Min. Rat. Dr. Gies

OKL / Gen. Qu.

OKM / Chef Mar Wehr

OKM / Chef Mar Rüst

Luftflotte 1

Luftgaukdo. VIII

H. Gr. Mitte

sämtl. Gruppenleiter im Hause

mit besonderem
Anschreiben

/v.B.

53

Der Deutsche Staatsminister

für Böhmen und Mähren

Ministeramt

Prag IV, den 9. Februar 1945.
Fernsprechanschluss Prag 083
094

Nr. I 2 - 7688/100 g

13 FEB. 1945

Geheim

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Schnellbrief

An

- die Abteilungen (einschliesslich zugeordnete Dienststellen)
- die Oberlandräte - Inspektoren
- das Vermögensamt beim Deutschen Staatsministerium
- das Zentralbauamt beim Deutschen Staatsministerium
- den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums
- den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau
- den Generalreferenten für den überörtlichen Luftschutz
- die Leitstelle Ost
- die deutschen Leiter und Präsidialchefs in autonomen Zentralbehörden
- die Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung in Prag und Brünn
(mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung)
- den Oberfinanzpräsidenten
- den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen Prag
- den Kurator der deutschen Technischen Hochschule Brünn

Nachrichtlich an:

- das Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
- die Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren
- die Heeresgruppe Mitte
- den Wehrmachtbevollmächtigten beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- den Befehlshaber der Waffen-4 Böhmen und Mähren
- den Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
- den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- die OT-Einsatzgruppe VII

(jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oVIA.)

Betr.:

*Anmerkung: Verteilt von Herrn Brückner Sr. Hauptamt
• Herr Dr. Hoffmann
• Hauptamt für Statistik und
• Division Sr. Brückner*

117 292/45

13. FEB. 1945 III B - 118/45g

34

Zusatz bei Wehrmachtbevollmächtigten, Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers und OT-Einsatzgruppe VII:

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich hinsichtlich der freiwilligen Abwanderung und Evakuierung entsprechende Anordnungen zu erlassen und mir mitzuteilen. Insbesondere bitte ich mich zu verständigen, welche Offiziere, Führer und Beamte von Ihnen als führende oder leitende Personen bestimmt worden sind.

Zusatz bei Abteilung V, VI, VIII und IX:

Gemäß Ziffer 11 der "Richtlinien" ist sofort unter Vorlage des dort. ARLZ-Planes mitzuteilen, in welchem Umfange eine Mitwirkung der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Durchführung der ARLZ-Maßnahmen erforderlich erscheint.

gez. F r a n k



Beglaubigt:
Holmaier
Angestellte.

Betrifft: "Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung"

Hiermit übersende ich die "Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung" ~~zur~~ Kenntnis und weiteren Veranlassung. Den "Richtlinien" kommt besondere Bedeutung zu. Es sind deshalb Überstücke für Ihren persönlichen Gebrauch beigelegt. Weitere Überstücke können angefordert werden. Ich erwarte, daß alle verantwortlichen Bediensteten sich mit dem Inhalt der "Richtlinien" auf das genaueste vertraut machen.

Zu Ziffer 12, Buchst. b der "Richtlinien" bemerke ich, daß als führende oder leitende Personen im Bereich der zivilen Verwaltung die Behördenleiter und deren Stellvertreter sowie - unabhängig von der Dienststellung - die Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b und höher und die Angestellten TOA II und höher anzusehen sind. Ich ersuche, mir bis zum 20.2.1945 ein Verzeichnis der in Frage kommenden Angehörigen vorzulegen, aus dem Name, Wohnung und Lebensalter ersichtlich sein müssen.

Zusatz bei Befehlshaber der Ordnungspolizei, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD und Befehlshaber der Waffen-SS :

Bis zum 13.2.1945 sehe ich Ihren Vorschlägen entgegen, welche Offiziere, Führer und Bedienstete Ihres Geschäftsbereichs als führende oder leitende Personen im Sinne der Ziffer 12, Buchst. b der "Richtlinien" anzusehen sind.

Zusatz bei der Parteiverbindungsstelle:

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit Oberbereichsleiter Walter bitte ich, die beteiligten Gauleiter zu verständigen. Ich würde es begrüßen, wenn die vom Standpunkt der Partei erforderlichen Anordnungen baldigst erlassen würden, damit in den Fragen der freiwilligen Abwanderung und Evakuierung allseitig völlige Klarheit besteht. Auf die Notwendigkeit, den Kreis der führenden oder leitenden Personen auch im Bereich der Partei zu bestimmen, darf ich hinweisen. Für die nachrichtliche Verständigung wäre ich dankbar.

Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung

Obwohl eine Feindbedrohung im Protektorat zur Zeit nicht aktuell ist, muß jeder an verantwortlicher Stelle stehende Bedienstete der zivilen Verwaltung schon jetzt wissen, welche sachlichen Aufgaben und persönlichen Pflichten ihm und seinen Untergebenen in diesem Falle obliegen. Ich gebe vorsorglich folgende Richtlinien:

- 1) Auch wenn das Protektorat ganz oder teilweise Operationsgebiet werden sollte, bleibt die zivile Verwaltung in vollem Umfange bestehen. An der normalen Zuständigkeit und Unterstellung sowohl der Reichsbehörden wie der autonomen Dienststellen ändert sich nichts. Nur in den Kampfbzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit mir bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, zur Durchführung ihres Kampfauftrages zivilen Dienststellen unmittelbar Weisungen zu geben. Als Kampfbzone gilt in der Regel ein Gefechtsstreifen von 20 bis 30 km Tiefe.
- 2) Im Operationsgebiet, vor allem aber in der Kampfbzone haben alle zivilen Dienststellen engste Fühlung mit den militärischen Dienststellen zu halten. Oberster Grundsatz aller Dienststellen ist, die Schlagkraft der kämpfenden Truppe zu erhöhen. Meinungsverschiedenheiten sind kameradschaftlich und örtlich auszugleichen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung auf kürzestem Wege einzuholen.
- 3) Auf Seiten der Wehrmacht gehen nach einem Befehl des Chefs des OKW^{x)} die Befehlsbefugnisse des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren nur in der Kampfbzone auf das Oberkommando der Heeresgruppe über; im sonstigen Operationsgebiet bleibt die Zuständigkeit des Wehrmachtbevollmächtigten und der ihm nachgeordneten Dienststellen unberührt .
- 4) Zur Information der in das Protektorat verlegten Truppeneinheiten ist das anliegende Truppenmerkblatt zu verwenden, dessen Grundsätze auch im Operationsgebiet Geltung behalten. Eigenmächtige und will-

x) Fernschreiben Nr. 08 vom 2.2.1945

kürliche Maßnahmen sind hiernach der Truppe strengstens untersagt. Nach einem Befehl des OKW ^{xx)} ist die eigenmächtige Beschlagnahme von zivilen Fahrzeugen jeder Art durch die Feldtruppe auch im Kampfgebiet verboten. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und damit zugleich im Interesse der Truppe ist striktest darauf zu achten, daß Eingriffe dritter Stellen in die reichseigene und autonome Verwaltung unterbleiben.

- 5) Um eine enge Verbindung zwischen ziviler Verwaltung und Feldtruppe zu gewährleisten, werde ich fallweise Verbindungsführer zu den oberen militärischen Kommandobehörden der Feldtruppe bestellen.
- 6) Für den Stellungsbau ist auch im Operationsgebiet der "Beauftragte des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau" Oberlandrat-Inspekteur Dr. Eckoldt in Proßnitz nach Maßgabe der bekannten Führerentscheidung ^{x)} zuständig.
- 7) Im Rahmen der zivilen Verwaltung setzt im Operationsgebiet auch die autonome Verwaltung ihre Tätigkeit auf der bisherigen Grundlage fort. Die Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung liegt weiterhin ausschließlich bei mir und den von mir beauftragten Organen.
- 8) In der Kampfzone und gegebenenfalls im angrenzenden Operationsgebiet werden die männlichen deutschen Behördenbediensteten zum Deutschen Volkssturm einberufen. Zur Aufrechterhaltung einer Notverwaltung verbleiben jedoch die doppelt uk-gestellten Bediensteten im Behördendienst. Hinzu treten die für die Notverwaltung völlig unentbehrlichen weiblichen Bediensteten. Mit diesen Kräften haben die Behördenleiter die für die Bedürfnisse der Feldtruppe und der verbliebenen Bevölkerung unerläßlichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, bis für die Behörde Räumungsbefehl erteilt wird. Nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Zerstörungsmaßnahmen (vgl. unter Ziff.11) sind die weiblichen Bediensteten in rückwärtiges Gebiet in Marsch zu setzen. Die männ-

xx) vom 28.1.1945
x) vom 26.12.1944

lichen Kräfte treten zum Deutschen Volkssturm bezw. zur kämpfenden Truppe, indem sie sich dem nächsterreichbaren Einheitsführer oder Kampfkommandanten zur Verfügung stellen. Armbinden und Soldbücher des Deutschen Volkssturms sind bereitzuhalten.

- 9) Der Räumungsbefehl (Ziff.8) wird nur von mir oder - falls ich nicht erreichbar bin - von dem zuständigen Oberlandrat - Inspekteur erteilt.
- 10) Ich behalte mir vor, jene wenigen Behördenbediensteten namentlich zu bezeichnen, denen als Schlüsselkräften vor oder nach Einstellung der Notverwaltung von mir ein neuer Einsatz befohlen wird.
- 11) Die im innerdienstlichen Betrieb der zivilen Verwaltung durchzuführenden Massnahmen zur Auflockerung, Räumung, Lähmung und Zerstörung (ARLZ-Massnahmen) werden in Kürze bekanntgegeben. Sie werden, soweit es sich um Lähmung und Zerstörung handelt, in der Kampfzone vom Oberbefehlshaber der Heeresgruppe ausgelöst. Der Vollzug von ARLZ-Massnahmen für Wirtschaft (einschliesslich Rüstungsindustrie), Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr, Post, Erweiterte Kinderlandverschickung und Rundfunksendeanlagen erfolgt nach Massgabe von Sonderregelungen. Soweit die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung hierbei planungsgemäss eingeschaltet sind, ergeht entsprechende Weisung.
- 12) Hinsichtlich der freiwilligen Abwanderung der deutschen Zivilbevölkerung gilt folgendes:
- a) Im Gebiet ostwärts der Marchlinie (Linie Göding - Ungarisch Hradisch - Kremsier - Olmütz einschliesslich dieser Städte) ist bereits jetzt im Einvernehmen mit den zuständigen Parteidienststellen die freiwillige Abwanderung insoweit zu fördern, als es sich um alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Mütter mit Kleinkindern (bis zu 10 Jahren) handelt, die nicht im Arbeitseinsatz stehen und die Möglichkeit haben, bei Verwandten oder Bekannten anderenorts unterzukommen.
- b) Westlich der Marchlinie wird der freiwilligen
Abwanderung

Abwanderung des zu a) genannten Personenkreises nichts in den Weg gelegt. Ausgenommen sind jedoch Angehörige von führenden oder leitenden Personen. Die Rückführung dieser Angehörigen erfolgt erst im Rahmen einer befohlenen Evakuierung.

13) Hinsichtlich der Evakuierung der deutschen Zivilbevölkerung gilt folgendes:

Ob und wann die verbliebene deutsche Bevölkerung - mit Ausnahme der kampffähigen Männer zwischen dem 16. und 60. Jahr, jedoch unter Einbeziehung der von mir bestimmten Fach- und Schlüsselkräfte - zu evakuieren ist, wird nach Fühlungnahme mit den beteiligten Gauleitern von mir angeordnet. Die Durchführung der Evakuierung obliegt den zuständigen Parteidienststellen. Die Mitwirkung der zivilen Verwaltung (Bereitstellung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung, ärztlicher Versorgung u.a.) wird von der "Leitstelle Ost" gesteuert, welche die grundsätzlichen Weisungen über SS-Standartenführer Fischer in seiner Eigenschaft als Stabsführer des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erhält. Den Aufnahmerraum für die zu evakuierende Bevölkerung werde ich jeweils bekanntgeben.

14) Eine Evakuierung von Protektoratsangehörigen ist - abgesehen von bestimmten Fach- und Schlüsselkräften der Rüstungsindustrie und Kräften der autonomen Polizei - nicht in Aussicht genommen. Dagegen kann nach beendeter Evakuierung der deutschen Bevölkerung die freiwillige Abwanderung der Protektoratsangehörigen geduldet und in geeigneten Fällen gefördert werden. Tschechische Aktivisten (VAD, Jugendkuratorium usw.) und solche reichstreue tschechische Bedienstete, die sich innerhalb der Notverwaltung bewährt haben, können die Zusage erhalten, daß sie zu gegebener Zeit rückgeführt werden.

- 15) Die Evakuierung aus den Festungen im Protektorat (vorläufig Brünn und Olmütz) wird besonders geregelt.
- 16) Die Arbeit der Sicherungskommissionen^{x)} ist überwiegend abgeschlossen. Inwieweit das an sich nur für den Fall innerer Unruhen vorgesehene Stützpunkt- und Betreuungssystem auch bei Feindannäherung zur Sammlung der deutschen Bevölkerung oder - bei überraschendem Feindeinbruch - zu deren vorläufigem Schutz verwendbar ist, wird noch bekanntgegeben.

Prag, den 9. Februar 1945.

Deutscher Staatsminister
für Böhmen und Mähren

x) Erlass v. 13.12.1944 - St.M. 625/44 gRs und
" v. 27. 1.1945 - St.M. 20/45/625/44 g

TRUPPENMERKBLATT

für den Aufenthalt im Protektorat Böhmen und Mähren

Jeder Kommandeur einer in das Protektorat verlegten Truppeneinheit hat, um eine Schädigung von Reichsinteressen aus Unkenntnis der politischen Zusammenhänge in Böhmen und Mähren zu vermeiden, folgendes zur Kenntnis zu nehmen und bei der Befehlsgebung an die Truppe zu berücksichtigen:

1. Böhmen und Mähren — uraltes Reichsland — ist 1939 auf friedlichem Wege Bestandteil des Großdeutschen Reiches geworden und dementsprechend Inland. Der Führer hat dem Protektorat eine autonome Verwaltung zugestanden, deren Anordnungen für Deutsche und Tschechen in gleicher Weise verbindlich sind.
2. Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung und oberste Steuerung der reichseigenen Verwaltung liegen beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren (Dienst-sitz: Prag, Czerninpalais, Tel. 093). Oberster Vertreter der Wehrmacht im Protektorat ist der Wehrmachtbevollmächtigte und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (Dienst-sitz: Prag, Platz der Wehrmacht, Tel. 098).
3. Die autonome Verwaltung gliedert sich im wesentlichen wie folgt:
Staatspräsident,
7 Ministerien,
Landesbehörde Böhmen in Prag und Landesbehörde Mähren in Brünn.
Bezirksbehörden.
An der Spitze der Landesbehörde steht der Landespräsident. (Ständiger Vertreter: Der deutsche Landesvizepräsident). Leiter der Bezirksbehörde, deren Gebietsbereich ungefähr dem eines Landrats im übrigen Reichsgebiet entspricht, ist der Bezirkshauptmann, der Deutscher oder Tscheche sein kann. Die deutschen Belange innerhalb der autonomen Verwaltung werden in Form der Reichsauftragsverwaltung von deutschen Beamten wahrgenommen. Daneben stehen die Oberlandräte in Pilsen, Budweis, Königgrätz, Iglau, Brünn und Mährisch-Ostrau als unmittelbare Inspektoren des Deutschen Staatsministers.
4. Das Protektorat gehört auch zoll- und währungsmäßig zum Inland und bildet einen äußerst wichtigen Bestandteil der deutschen Kriegswirtschaft. Auf dem Gebiet der Wirtschaft und Ernährung gelten entsprechende Kriegsbestimmungen wie im übrigen Reichsgebiet. Schleich- und Schwarzhandel werden unnachsichtlich bestraft. Eingriffe in das Wirtschaftsleben gefährden die Höchstleistung des Protektorats für die deutsche Rüstung und haben daher unter allen Umständen zu unterbleiben.

5. Die T s c h e c h e n sind als Protektoratsangehörige Inländer besonderer Art und haben im wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige. Die tschechische Bevölkerung arbeitet fleißig für die deutsche Kriegswirtschaft, steht aber politisch stärkstens unter dem Einfluß des Feindes. Letzterer Tatsache muß im Umgang mit jedem Tschechen stets Rechnung getragen werden, auch wenn er einen rein deutschen Familiennamen trägt, die deutsche Sprache fließend beherrscht und sich loyal gibt. Mißtrauen und stärkste Zurückhaltung gegenüber der tschechischen Bevölkerung, vor allem Frauen und Mädchen gegenüber, sind deshalb geboten. Andererseits ist Überheblichkeit fehl am Platze.

6. Gemäß Führerbefehl ist die Verbringung von Kriegsgefangenen und fremdvölkischem Wehrmachtgefolge in das Protektorat verboten. Wo vorübergehend in Ausnahmefällen die unabweisbare Notwendigkeit einer Mitnahme von Hilfwilligen und Kriegsgefangenen besteht, sind diese sofort zu kasernieren und von jeder Berührung mit der tschechischen Bevölkerung abzuschließen.

7. Neu im Protektorat eintreffende Truppeneinheiten haben bestimmungsgemäß sofort Truppenstärke, Dauer des Aufenthaltes, Marschziel an den Standortältesten und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, an den Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (Prag, Telefon 098/1300) zu melden.

8. Anforderungen an den zivilen Sektor sind grundsätzlich an den örtlich zuständigen Bezirkshauptmann- Reichsauftragsverwaltung zu richten. Eigenmächtige und willkürliche Maßnahmen sind strengstens untersagt.

Soweit in Fällen dringenden, mengenmäßig unerheblichen Bedarfs Maßnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz von der Truppe selbst durchgeführt werden (z. B. Beschlagnahmen, Requirierungen, Einquartierung), ist die Genehmigung der Standortkommandantur (des Standortältesten) einzuholen.

9. Verstöße gegen die politische und kriegswirtschaftliche Ordnung im Protektorat sowie Verstöße gegen die Anordnungen des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren als territorialen Befehlshabers werden schärfstens geahndet.

Vorstehendes Merkblatt ist zur Belehrung der Truppe zu verwenden und verbleibt unter Verschuß des Einheitsführers.

Prag, am 9. August 1944.



Der Deutsche Staatsminister **52364** Der Wehrmachtbevollmächtigte und Befehlshaber
für Böhmen und Mähren im Wehrkreis Böhmen und Mähren

gez. Frank

ff-Obergruppenführer

gez. Toussaint

General der Infanterie

41

Nr.

Ministeramt

22. FEB. 1945

Geheim

An :

die Abteilungen / einschliesslich zugeordneter Dienststellen /
die Oberlandräte - Inspektoren
das Vermögensamt beim Deutschen Staatsministerium
das Zentralbauamt beim Deutschen Staatsministerium
den Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums
den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau
den Generalreferenten für den Überörtlichen Luftschutz
die Leitstelle Ost
die deutschen Leiter und Präsidialchefs in autonomen Zentralbehörden
die Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung in Prag und Brünn
/mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung/
den Oberfinanzpräsidenten
den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen Prag
den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule Brünn

8888

Nachrichtlich an :

das Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
die Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren
die Heeresgruppe Mitte
den Wehrmachtbevollmächtigten beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
den Befehlshaber der Waffen-// Böhmen und Mähren
den Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
die OT-Einsatzgruppe VII

/ jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oVIA./

Zinnberg 22.5.45

III B - 12/4

Betr.: ARLZ - Massnahmen.

Bezug: Erläss vom 9.2.1945 - I 2 - 7688/100 g -
" Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung ".

In Ausführung von Ziffer 11, Satz 1 der " Richtlinien " ordne ich zur Auflockerung, Räumung, Lähmung und Zerstörung im innerdienstlichen Betrieb der zivilen Verwaltung folgendes an :

I. Allgemeines :

Die ARLZ - Massnahmen erstrecken sich auf alle Gegenstände (Akten, Karten, Karteien, Geräte, Apparate, Maschinen usw.), deren Verlust für die Verwaltung oder die Verteidigung des Reiches von erheblichem Nachteil oder deren Besitz für den Feind von Vorteil sein könnte. Es unterliegen daher grundsätzlich der :

- 1.) Auflockerung: Gegenstände, die zur laufenden Amtsführung bei den Dienststellen nicht unbedingt benötigt werden oder in mehrfacher Ausfertigung vorliegen (z.B. Bevölkerungskarteien) und daher bereits ~~in~~ ⁱⁿ möglichst unauffälliger Weise (z.B. aus Luftschutzgründen) an einen anderen Ort verbracht werden können. Da im Falle einer etwaigen Räumung Transportmittel nur in äusserst beschränktem Masse zur Verfügung stehen werden, ist weitestgehend aufzulockern.
- 2.) Räumung: Gegenstände, die nicht in die Auflockerung einbezogen werden können, weil sie zur Weiterführung der Verwaltung erforderlich sind, und im Räumungsfalle wegen ihres Wertes oder ihrer Unersetzlichkeit möglichst nicht zerstört werden sollen.

- 3.) Lähmung: Diese Massnahme wird im Behördenbetrieb nur vereinzelt in Betracht kommen. In solchen Fällen ist umgehend meine Weisung einzuholen.
- 4.) Zerstörung: Gegenstände, die nicht mehr rückgeführt werden können, dem Feinde jedoch unter keinen Umständen in die Hand fallen dürfen.

II. Planung:

- 1.) Für jede Behörde und Dienststelle ist umgehend ein ARLZ-Plan aufzustellen. Der als Anlage beigefügte Grundplan ist hinsichtlich der Form bindend, bezüglich der Benennung von Gegenständen Richtlinie. In Zweifelsfällen entscheidet die vorgesetzte - reichseigene oder deutsch geleitete - Dienststelle oder Aufsichtsbehörde.

Aus dem ARLZ-Plan muss klar ersichtlich sein;

- a) Was an Gegenständen von den einzelnen Massnahmen ergriffen wird,
- b) Wer die Massnahmen vorbereitet, auslöst und durchführt,
- c) Wann die Durchführung zu erfolgen hat oder erfolgt ist (sofort, auf Räumungsbefehl, am),
- d) Wie die Massnahme durchzuführen ist (Transport mit Bahn, Lastwagen, Sonderboten usw.),
- e) Wohin die Gegenstände, falls nicht Zerstörung (Lähmung) vorgesehen, verbracht werden.

- 2.) Die Aufstellung des ARLZ-Planes obliegt

- a) bei den Protektoratszentralbehörden den Leitern der

Reichs-

49

Reichsauftragsverwaltung, sonst den von den zuständigen
Abteilungsleitern des Deutschen Staatsministeriums er-
nannten Beauftragten,

- b) bei den Landesbehörden und der Landesselbstverwaltung
den Landesvizepräsidenten,
- c) bei den politischen Behörden I. Instanz und der Bezirks-
selbstverwaltung den Bezirkshauptmännern (Primator
bezw. Oberbürgermeistern) - Reichsauftragsverwaltung.
Die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung sind
auch für die ARLZ-Planung in den Gemeinden ihres Be-
zirkes zuständig,
- d) bei den nachgeordneten reichseigenen oder Protektorats-
fachbehörden den deutschen Behördenleitern, sonst den
Beauftragten, die von den unter Buchstabe a) bezeich-
neten Personen bestimmt worden sind,
- e) bei reichseigenen oder autonomen Dienststellen, Anstal-
ten und Einrichtungen, die nicht unter die Buchstaben
a) - d) fallen, den deutschen Leitern, sonst den unter
Buchstabe a) genannten Personen.

III. Durchführung:

A. Auflockerung:

- 1.) Die Auflockerung ist ab sofort möglichst unauffällig
durchzuführen. Die politischen Bezirke Klattau und Taus
sind als Auffanggebiete ausgenommen. In den benachbar-
ten politischen Bezirken Pilsen, Kralowitz, Schütten-
hofen, Strakonitz, Pisek erfolgt die Auflockerung erst
auf besondere Anordnung.

2.) Die Auflockerungsgüter sind - vorbehaltlich von mir genehmigter Abweichungen - in die Auffangbezirke Klattau und Taus zu verbringen, und zwar gehen die Güter :

aller Behörden und Dienststellen

- a) soweit es sich um Verschlussachen (g - und gRs-Sachen) handelt, an den Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung in Taus, wo für die notwendige Sicherung Sorge getragen wird,
- b) soweit es sich um entbehrliche Buchungsmaschinen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Rundfunk- und sonstige wichtige Geräte und Apparate handelt, nach

.....

der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Landesse selbstverwaltung und Bezirksselbstverwaltung nach

23323

.....

der Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung nach

.....

der Finanzverwaltung nach

.....

3.) Die Verpackung der Güter hat nach sachgebietsmässiger Zusammengehörigkeit zu erfolgen. Ein Verzeichnis (Stückzahl und Sachgebiet - z.B. 20 Ordner betr. Brückenbauunterlagen) ist in jeder Verpackung obenauf zu legen. An der Verpackung muss neben der Bezeichnung der Behörde,

der

der das Auflockerungsgut gehört, eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts (z.B. Arzneimittel), bei Akten eine dem jeweiligen Aktenplan entsprechende Bezeichnung des Sachgebietes angebracht sein (z.B. Bez. Beh. Zlin - A I b).

- 4.) Zu den Lagerstellen des Auflockerungsgutes sind Kräfte beordert, die die ankommenden Güter in Empfang nehmen, für ihre sachgemäße Lagerung sorgen und die weitere Verwahrung übernehmen.
- 5.) Eine zeitweilige Entnahme von Akten und Gegenständen aus dem Auflockerungsgut ist nicht möglich.
- 6.) Für die Auflockerung sind die in II Ziff. 2 genannten Personen verantwortlich.

B. Räumung:

- 1.) Die in II Ziff. 2 genannten Personen haben sofort Vor-
sorge zu treffen, dass das Räumungsgut zusammengestellt
und griffbereit gehalten ²⁸⁸ und das notwendige Ver-
packungsmaterial zur Hand ist. Sie teilen zwecks Sicher-
stellung des Transportraums und Betriebsstoffs dem Be-
zirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung, in den Städten
mit eigenem Statut dem Primator bzw. dem Oberbürger-
meister - Reichsauftragsverwaltung mit, welchen Umfang
und welches Gewicht das von ihnen zusammengestellte
Räumungsgut etwa haben wird.
- 2.) Der Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung, in
den Städten mit eigenem Statut der Primator bzw. der
Oberbürgermeister - Reichsauftragsverwaltung, hat für
das

das gesamte in seinem Bezirk auffallende Räumungsgut

a) den oder die Transportbegleiter zu bestimmen und in seine (ihre) Aufgaben einzuweisen,

b) die erforderlichen Transportmittel und Betriebsstoffe bereitzuhalten,

c) die Räumung durchzuführen und die hierzu notwendigen Weisungen zu erteilen.

3.) Die Räumung wird nach Ziff. 9 der " Richtlinien " vom 9.2.1945 nur von mir oder - falls ich nicht erreichbar bin - vom zuständigen Oberlandrat - Inspektat befohlen.

4.) In welchem Verbringungsort das Räumungsgut rückzuführen ist, kann im voraus nicht festgelegt werden, da die Richtung der Rückführung von der jeweiligen militärischen Lage abhängt. In dem Räumungsbefehl wird deshalb stets angegeben werden, in welche Richtung und bis zu welcher Entfernung das Räumungsgut rückzuführen ist. Den Verbringungsort bestimmt nach Empfang des Räumungsbefehls der für die Durchführung der Räumung Verantwortliche (B, Ziffer 2). Als Verbringungsort ist in der Regel der in der befohlenen Richtung und ungefähren Entfernung liegende Sitz eines Bezirkshauptmanns-Reichsauftragsverwaltung festzusetzen.

C. Zerstörung:

1.) Die in II Ziff. 2 genannten Personen haben sofort Vor-sorge zu treffen, dass die zu zerstörenden Gegenstände griffbereit aufbewahrt werden bzw. ihnen jederzeit zu-
gänglich

gänglich sind. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zerstörungsmaßnahmen in kürzester Frist durchgeführt werden müssen, grössere Aktenmengen z.B. aber nur schlecht brennen. Verbrennungsmittel (Benzin, Petroleum, Holz, Stroh usw.) sind deshalb gesichert bereitzustellen.

- 2.) Soweit Räumungsgut nicht mehr rechtzeitig abtransportiert werden kann, ist es mit den zur Zerstörung vorgesehenen Gegenständen zu vernichten.
- 3.) Die Zerstörung wird ausgelöst:
 - a) durch Räumungsbefehl ohne weiteres,
 - b) in der Kampfzone ausserdem durch Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe.
- 4.) Für Durchführung der Zerstörung sind die in II Ziff. 2 genannten Personen verantwortlich.

25320

Der Deutsche Staatsminister

für Böhmen und Mähren

Nr. I 2 - 7688/100 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.



Prag IV, den

Fernsprechanschluß Prag 093
094

9. Februar 1945.

Geheim

Schnellbrief

An

- die Abteilungen (einschliesslich zugeordnete Dienststellen)
- die Oberlandräte - Inspektoren
- das Vermögensamt beim Deutschen Staatsministerium
- das Zentralbauamt beim Deutschen Staatsministerium
- den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums
- den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau
- den Generalreferenten für den überörtlichen Luftschutz
- die Leitstelle Ost
- die deutschen Leiter und Präsidialchefs in autonomen Zentralbehörden
- die Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung in Prag und Brünn
- (mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung)
- den Oberfinanzpräsidenten
- den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen Prag
- den Kurator der deutschen Technischen Hochschule Brünn

Nachrichtlich an:

- das Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
- die Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren
- die Heeresgruppe Mitte
- den Wehrmachtbevollmächtigten beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- den Befehlshaber der Waffen-1/1 Böhmen und Mähren
- den Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
- den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- die OT-Einsatzgruppe VII

(jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oVIA.)

Betr.:

49 a

25322

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Betrifft: "Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung"

Hiermit übersende ich die "Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung" zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Den "Richtlinien" kommt besondere Bedeutung zu. Es sind deshalb Überstücke für Ihren persönlichen Gebrauch beigelegt. Weitere Überstücke können angefordert werden. Ich erwarte, daß alle verantwortlichen Bediensteten sich mit dem Inhalt der "Richtlinien" auf das genaueste vertraut machen.

Zu Ziffer 12, Buchst. b der "Richtlinien" bemerke ich, daß als führende oder leitende Personen im Bereich der zivilen Verwaltung die Behördenleiter und deren Stellvertreter sowie - unabhängig von der Dienststellung - die Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b und höher und die Angestellten TOA II und höher anzusehen sind. Ich ersuche, mir bis zum 20.2.1945 ein Verzeichnis der in Frage kommenden Angehörigen vorzulegen, aus dem Name, Wohnung und Lebensalter ersichtlich sein müssen.

Zusatz bei Befehlshaber der Ordnungspolizei, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD und Befehlshaber der Waffen-4 :

Bis zum 13.2.1945 sehe ich Ihren Vorschlägen entgegen, welche Offiziere, Führer und Bedienstete Ihres Geschäftsbereichs als führende oder leitende Personen im Sinne der Ziffer 12, Buchst. b der "Richtlinien" anzusehen sind.

Zusatz bei der Parteiverbindungsstelle:

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit Oberbereichsleiter Walter bitte ich, die beteiligten Gauleiter zu verständigen. Ich würde es begrüßen, wenn die vom Standpunkt der Partei erforderlichen Anordnungen baldigst erlassen würden, damit in den Fragen der freiwilligen Abwanderung und Evakuierung allseitig völlige Klarheit besteht. Auf die Notwendigkeit, den Kreis der führenden oder leitenden Personen auch im Bereich der Partei zu bestimmen, darf ich hinweisen. Für nachrichtliche Verständigung wäre ich dankbar.

Zusatz bei Wehrmachtbevollmächtigten, Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers und OT-Einsatzgruppe VII:

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich hinsichtlich der freiwilligen Abwanderung und Evakuierung entsprechende Anordnungen zu erlassen und mir mitzuteilen. Insbesondere bitte ich mich zu verständigen, welche Offiziere, Führer und Beamte von Ihnen als führende oder leitende Personen bestimmt worden sind.

Zusatz bei Abteilung V, VI, VIII und IX:

Gemäß Ziffer 11 der "Richtlinien" ist sofort unter Vorlage des dort. ARLZ-Planes mitzuteilen, in welchem Umfange eine Mitwirkung der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Durchführung der ARLZ-Maßnahmen erforderlich erscheint.

gez. F r a n k



Beglaubigt:
Holmaier
Angestellte.

57
Geheim

Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung

Obwohl eine Feindbedrohung im Protektorat zur Zeit nicht aktuell ist, muß jeder an verantwortlicher Stelle stehende Bedienstete der zivilen Verwaltung schon jetzt wissen, welche sachlichen Aufgaben und persönlichen Pflichten ihm und seinen Untergebenen in diesem Falle obliegen. Ich gebe vorsorglich folgende Richtlinien:

- 1) Auch wenn das Protektorat ganz oder teilweise Operationsgebiet werden sollte, bleibt die zivile Verwaltung in vollem Umfange bestehen. An der normalen Zuständigkeit und Unterstellung sowohl der Reichsbehörden wie der autonomen Dienststellen ändert sich nichts. Nur in den Kampfbzonen, deren Begrenzung der militärische Oberbefehlshaber im Benehmen mit mir bestimmt, sind die oberen militärischen Kommandobehörden befugt, zur Durchführung ihres Kampfauftrages zivilen Dienststellen unmittelbar Weisungen zu geben. Als Kampfbzone gilt in der Regel ein Gefechtsstreifen von 20 bis 30 km Tiefe.
- 2) Im Operationsgebiet, vor allem aber in der Kampfbzone haben alle zivilen Dienststellen engste Fühlung mit den militärischen Dienststellen zu halten. Oberster Grundsatz aller Dienststellen ist, die Schlagkraft der kämpfenden Truppe zu erhöhen. Meinungsverschiedenheiten sind kameradschaftlich und örtlich auszugleichen. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung auf kürzestem Wege einzuholen.
- 3) Auf Seiten der Wehrmacht gehen nach einem Befehl des Chefs des OKW die Befehlsbefugnisse des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren nur in der Kampfbzone auf das Oberkommando der Heeresgruppe über; im sonstigen Operationsgebiet bleibt die Zuständigkeit des Wehrmachtbevollmächtigten und der ihm nachgeordneten Dienststellen unberührt.
- 4) Zur Information der in das Protektorat verlegten Truppeneinheiten ist das anliegende Truppenmerkblatt zu verwenden, dessen Grundsätze auch im Operationsgebiet Geltung behalten. Eigenmächtige und will-

x) Fernschreiben Nr. 08 vom 2.2.1945

Kürliche Maßnahmen sind hiernach der Truppe strengstens untersagt. Nach einem Befehl des OKW ^{xx)} ist die eigenmächtige Beschlagnahme von zivilen Fahrzeugen jeder Art durch die Feldtruppe auch im Kampfgebiet verboten. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltung und damit zugleich im Interesse der Truppe ist striktest darauf zu achten, daß Eingriffe dritter Stellen in die reichseigene und autonome Verwaltung unterbleiben.

- 5) Um eine enge Verbindung zwischen ziviler Verwaltung und Feldtruppe zu gewährleisten, werde ich fallweise Verbindungsführer zu den oberen militärischen Kommandobehörden der Feldtruppe bestellen.
- 6) Für den Stellungsbau ist auch im Operationsgebiet der "Beauftragte des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau" Oberlandrat-Inspekteur Dr. Eckoldt in Proßnitz nach Maßgabe der bekannten Führerentscheidung ^{x)} zuständig.
- 7) Im Rahmen der zivilen Verwaltung setzt im Operationsgebiet auch die autonome Verwaltung ihre Tätigkeit auf der bisherigen Grundlage fort. Die Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung liegt weiterhin ausschließlich bei mir und den von mir beauftragten Organen.
- 8) In der Kampfzone und gegebenenfalls im angrenzenden Operationsgebiet werden die männlichen deutschen Behördenbediensteten zum Deutschen Volkssturm einberufen. Zur Aufrechterhaltung einer Notverwaltung verbleiben jedoch die doppelt uk-gestellten Bediensteten im Behördendienst. Hinzu treten die für die Notverwaltung völlig unentbehrlichen weiblichen Bediensteten. Mit diesen Kräften haben die Behördenleiter die für die Bedürfnisse der Feldtruppe und der verbliebenen Bevölkerung unerläßlichen Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, bis für die Behörde Räumungsbefehl erteilt wird. Nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Zerstörungsmaßnahmen (vgl. unter Ziff.11) sind die weiblichen Bediensteten in rückwärtiges Gebiet in Marsch zu setzen. Die männ-

xx) vom 28.1.1945
x) vom 26.12.1944

lichen Kräfte treten zum Deutschen Volkssturm bezw. zur kämpfenden Truppe, indem sie sich dem nächsterreichbaren Einheitsführer oder Kampfkommandanten zur Verfügung stellen. Armbinden und Soldbücher des Deutschen Volkssturms sind bereitzuhalten.

- 9) Der Räumungsbefehl (Ziff.8) wird nur von mir oder - falls ich nicht erreichbar bin - von dem zuständigen Oberlandrat - Inspekteur erteilt.
- 10) Ich behalte mir vor, jene wenigen Behördenbediensteten namentlich zu bezeichnen, denen als Schlüsselkräften vor oder nach Einstellung der Notverwaltung von mir ein neuer Einsatz befohlen wird.
- 11) Die im innerdienstlichen Betrieb der zivilen Verwaltung durchzuführenden Massnahmen zur Auflockerung, Räumung, Lähmung und Zerstörung (ARLZ-Massnahmen) werden in Kürze bekanntgegeben. Sie werden, soweit es sich um Lähmung und Zerstörung handelt, in der Kampfzone vom Oberbefehlshaber der Heeresgruppe ausgelöst. Der Vollzug von ARLZ-Massnahmen für Wirtschaft (einschliesslich Rüstungsindustrie), Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr, Post, Erweiterte Kinderlandverschickung und Rundfunksendeanlagen erfolgt nach Massgabe von Sonderregelungen. Soweit die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung hierbei planungsgemäss eingeschaltet sind, ergeht entsprechende Weisung.
- 12) Hinsichtlich der freiwilligen Abwanderung der deutschen Zivilbevölkerung gilt folgendes:
 - a) Im Gebiet ostwärts der Marchlinie (Linie Göding - Ungarisch Hradisch - Kremsier - Olmütz einschliesslich dieser Städte) ist bereits jetzt im Einvernehmen mit den zuständigen Parteidienststellen die freiwillige Abwanderung insoweit zu fördern, als es sich um alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Mütter mit Kleinkindern (bis zu 10 Jahren) handelt, die nicht im Arbeitseinsatz stehen und die Möglichkeit haben, bei Verwandten oder Bekannten anderenorts unterzukommen.
 - b) Westlich der Marchlinie wird der freiwilligen
Abwanderung

Abwanderung des zu a) genannten Personenkreises nichts in den Weg gelegt. Ausgenommen sind jedoch Angehörige von führenden oder leitenden Personen. Die Rückführung dieser Angehörigen erfolgt erst im Rahmen einer befohlenen Evakuierung.

13) Hinsichtlich der Evakuierung der deutschen Zivilbevölkerung gilt folgendes:

Ob und wann die verbliebene deutsche Bevölkerung - mit Ausnahme der kampffähigen Männer zwischen dem 16. und 60. Jahr, jedoch unter Einbeziehung der von mir bestimmten Fach- und Schlüsselkräfte - zu evakuieren ist, wird nach Fühlungnahme mit den beteiligten Gauleitern von mir angeordnet. Die Durchführung der Evakuierung obliegt den zuständigen Parteidienststellen. Die Mitwirkung der zivilen Verwaltung (Bereitstellung von Transportmitteln, Unterkünften, Verpflegung, ärztlicher Versorgung u.a.) wird von der "Leitstelle Ost" gesteuert, welche die grundsätzlichen Weisungen über SS-Standartenführer Fischer in seiner Eigenschaft als Stabsführer des Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums erhält. Den Aufnahmeraum für die zu evakuierende Bevölkerung werde ich jeweils bekanntgeben.

14) Eine Evakuierung von Protektoratsangehörigen ist - abgesehen von bestimmten Fach- und Schlüsselkräften der Rüstungsindustrie und Kräften der autonomen Polizei - nicht in Aussicht genommen. Dagegen kann nach beendeter Evakuierung der deutschen Bevölkerung die freiwillige Abwanderung der Protektoratsangehörigen geduldet und in geeigneten Fällen gefördert werden. Tschechische Aktivisten (VAD, Jugendkuratorium usw.) und solche reichstreue tschechische Bedienstete, die sich innerhalb der Notverwaltung bewährt haben, können die Zusage erhalten, daß sie zu gegebener Zeit rückgeführt werden.

15)

- 15) Die Evakuierung aus den Festungen im Protektorat (vorläufig Brünn und Olmütz) wird besonders geregelt.
- 16) Die Arbeit der Sicherungskommissionen^{x)} ist überwiegend abgeschlossen. Inwieweit das an sich nur für den Fall innerer Unruhen vorgesehene Stützpunkt- und Betreuungssystem auch bei Feindannäherung zur Sammlung der deutschen Bevölkerung oder - bei überraschendem Feindeinbruch - zu deren vorläufigem Schutz verwendbar ist, wird noch bekanntgegeben.

Prag, den 9. Februar 1945.



Deutscher Staatsminister
für Böhmen und Mähren

x) Erlaß v. 13.12.1944 - St.M. 625/44 gRs und
" v. 27. 1.1945 - St.M. 20/45/625/44 g

Nur für den Dienstgebrauch!

TRUPPENMERKBLATT

für den Aufenthalt im Protektorat Böhmen und Mähren

Jeder Kommandeur einer in das Protektorat verlegten Truppeneinheit hat, um eine Schädigung von Reichsinteressen aus Unkenntnis der politischen Zusammenhänge in Böhmen und Mähren zu vermeiden, folgendes zur Kenntnis zu nehmen und bei der Befehlsgebung an die Truppe zu berücksichtigen:

1. Böhmen und Mähren — uraltes Reichsland — ist 1939 auf friedlichem Wege Bestandteil des Großdeutschen Reiches geworden und dementsprechend Inland. Der Führer hat dem Protektorat eine autonome Verwaltung zugestanden, deren Anordnungen für Deutsche und Tschechen in gleicher Weise verbindlich sind.
2. Reichsaufsicht über die autonome Verwaltung und oberste Steuerung der reichseigenen Verwaltung liegen beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren (Dienst-sitz: Prag, Czerninpalais, Tel. 093). Oberster Vertreter der Wehrmacht im Protektorat ist der Wehrmachtbevollmächtigte und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (Dienst-sitz: Prag, Platz der Wehrmacht, Tel. 098).
3. Die autonome Verwaltung gliedert sich im wesentlichen wie folgt:
 Staatspräsident,
 8 Ministerien,
 Landesbehörde Böhmen in Prag und Landesbehörde Mähren in Brünn.
 Bezirksbehörden.
 An der Spitze der Landesbehörde steht der Landespräsident. (Ständiger Vertreter: Der deutsche Landesvizepräsident). Leiter der Bezirksbehörde, deren Gebietsbereich ungefähr dem eines Landrats im übrigen Reichsgebiet entspricht, ist der Bezirkshauptmann, der Deutscher oder Tscheche sein kann. Die deutschen Belange innerhalb der autonomen Verwaltung werden in Form der Reichsauftragsverwaltung von deutschen Beamten wahrgenommen. Daneben stehen die Oberlandräte in Pilsen, Budweis, Königgrätz, Iglau, Brünn und Mährisch-Ostrau als unmittelbare Inspektoren des Deutschen Staatsministers.
4. Das Protektorat gehört auch zoll- und währungsmäßig zum Inland und bildet einen äußerst wichtigen Bestandteil der deutschen Kriegswirtschaft. Auf dem Gebiet der Wirtschaft und Ernährung gelten entsprechende Kriegsbestimmungen wie im übrigen Reichsgebiet. Schleich- und Schwarzhandel werden unnachsichtlich bestraft. Eingriffe in das Wirtschaftsleben gefährden die Höchstleistung des Protektorats für die deutsche Rüstung und haben daher unter allen Umständen zu unterbleiben.

- 5. Die T s c h e c h e n sind als Protektoratsangehörige Inländer besonderer Art und haben im wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten wie deutsche Staatsangehörige. Die tschechische Bevölkerung arbeitet fleißig für die deutsche Kriegswirtschaft, steht aber politisch stärkstens unter dem Einfluß des Feindes. Letzterer Tatsache muß im Umgang mit jedem Tschechen stets Rechnung getragen werden, auch wenn er einen rein deutschen Familiennamen trägt, die deutsche Sprache fließend beherrscht und sich loyal gibt. Mißtrauen und stärkste Zurückhaltung gegenüber der tschechischen Bevölkerung, vor allem Frauen und Mädchen gegenüber, sind deshalb geboten. Andererseits ist Überheblichkeit fehl am Platze.
- 6. Gemäß Führerbefehl ist die Verbringung von Kriegsgefangenen und fremdvölkischem Wehrmachtfolge in das Protektorat verboten. Wo vorübergehend in Ausnahmefällen die unabwiesbare Notwendigkeit einer Mitnahme von Hilfswilligen und Kriegsgefangenen besteht, sind diese sofort zu kasernieren und von jeder Berührung mit der tschechischen Bevölkerung abzuschließen.
- 7. Neu im Protektorat eintreffende Truppeneinheiten haben bestimmungsgemäß sofort Truppenstärke, Dauer des Aufenthaltes, Marschziel an den Standortältesten und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, an den Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren (Prag, Telefon 098/1300) zu melden.
- 8. Anforderungen an den z i v i l e n S e k t o r sind grundsätzlich an den örtlich zuständigen Bezirkshauptmann- Reichsauftragsverwaltung zu richten. Eigenmächtige und willkürliche Maßnahmen sind strengstens untersagt.
Soweit in Fällen dringenden, mengenmäßig unerheblichen Bedarfs Maßnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz von der Truppe selbst durchgeführt werden (z. B. Beschlagnahmen, Requirierungen, Einquartierung), ist die Genehmigung der Standortkommandantur (des Standortältesten) einzuholen.
- 9. Verstöße gegen die politische und kriegswirtschaftliche Ordnung im Protektorat sowie Verstöße gegen die Anordnungen des Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshabers im Wehrkreis Böhmen und Mähren als territorialen Befehlshabers werden schärfstens geahndet.

Vorstehendes Merkblatt ist zur Belehrung der Truppe zu verwenden und verbleibt unter Verschluss des Einheitsführers.

Prag, am 9. August 1944.

**Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren**

gez. Frank
††-Obergruppenführer

**Der Wehrmachtbevollmächtigte und Befehlshaber
im Wehrkreis Böhmen und Mähren**

gez. Toussaint
General der Infanterie

Der Deutsche Staatsminister

für Böhmen und Mähren

Nr. I 2 - 7688/100 g

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Prag IV, den 9. Februar 1945.

Fernsprechanschluß Prag 093
094

Geheim

Schnellbrief

An

- die Abteilungen (einschliesslich zugeordnete Dienststellen)
- die Oberlandräte - Inspektoren
- das Vermögensamt beim Deutschen Staatsministerium
- das Zentralbauamt beim Deutschen Staatsministerium
- den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums
- den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau
- den Generalreferenten für den überörtlichen Luftschutz
- die Leitstelle Ost
- die deutschen Leiter und Präsidialchefs in autonomen Zentralbehörden
- die Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung in Prag und Brünn
(mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung)
- den Oberfinanzpräsidenten
- den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen Prag
- den Kurator der deutschen Technischen Hochschule Brünn

Nachrichtlich an:

- das Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
- die Parteiverbindungsstelle in Böhmen und Mähren
- die Heeresgruppe Mitte
- den Wehrmachtbevollmächtigten beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- den Befehlshaber der Waffen-4 Böhmen und Mähren
- den Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
- den Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
- die OT-Einsatzgruppe VII

(jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oViA.)

Betr.:

Betrifft: "Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung"

Hiermit übersende ich die "Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung" zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Den "Richtlinien" kommt besondere Bedeutung zu. Es sind deshalb Überstücke für Ihren persönlichen Gebrauch beigelegt. Weitere Überstücke können angefordert werden. Ich erwarte, daß alle verantwortlichen Bediensteten sich mit dem Inhalt der "Richtlinien" auf das genaueste vertraut machen.

Zu Ziffer 12, Buchst. b der "Richtlinien" bemerke ich, daß als führende oder leitende Personen im Bereich der zivilen Verwaltung die Behördenleiter und deren Stellvertreter sowie - unabhängig von der Dienststellung - die Beamten der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b und höher und die Angestellten TOA II und höher anzusehen sind. Ich ersuche, mir bis zum 20.2.1945 ein Verzeichnis der in Frage kommenden Angehörigen vorzulegen, aus dem Name, Wohnung und Lebensalter ersichtlich sein müssen.

Zusatz bei Befehlshaber der Ordnungspolizei, Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD und Befehlshaber der Waffen-SS :

Bis zum 13.2.1945 sehe ich Ihren Vorschlägen entgegen, welche Offiziere, Führer und Bedienstete Ihres Geschäftsbereichs als führende oder leitende Personen im Sinne der Ziffer 12, Buchst. b der "Richtlinien" anzusehen sind.

Zusatz bei der Parteiverbindungsstelle:

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit Oberbereichsleiter Walter bitte ich, die beteiligten Gauleiter zu verständigen. Ich würde es begrüßen, wenn die vom Standpunkt der Partei erforderlichen Anordnungen baldigst erlassen würden, damit in den Fragen der freiwilligen Abwanderung und Evakuierung allseitig völlige Klarheit besteht. Auf die Notwendigkeit, den Kreis der führenden oder leitenden Personen auch im Bereich der Partei zu bestimmen, darf ich hinweisen. Für nachrichtliche Verständigung wäre ich dankbar.

59

Zusatz bei Wehrmachtbevollmächtigten, Verbindungsführer des Höheren Reichsarbeitsdienstführers und OT-Einsatzgruppe VII:

Ich bitte, für Ihren Geschäftsbereich hinsichtlich der freiwilligen Abwanderung und Evakuierung entsprechende Anordnungen zu erlassen und mir mitzuteilen. Insbesondere bitte ich mich zu verständigen, welche Offiziere, Führer und Beamte von Ihnen als führende oder leitende Personen bestimmt worden sind.

Zusatz bei Abteilung V, VI, VIII und IX:

Gemäß Ziffer 11 der "Richtlinien" ist sofort unter Vorlage des dort. ARLZ-Planes mitzuteilen, in welchem Umfange eine Mitwirkung der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Durchführung der ARLZ-Maßnahmen erforderlich erscheint.

gez. F r a n k



Beglaubigt:

Holmaier

Angestellte.

60.74

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 22. Februar 1945.

I/2 - 7617/152 g

Handwritten: 2692

Geheim

Ministeramt
Eing.: 26. FEB. 1945

An :

- die Abteilungen / einschließlich zugeordneter Dienststellen /
- die Oberlandräte -- Inspektoren
- das Vermögensamt beim Deutschen Staatsministerium
- das Zentralbauamt beim Deutschen Staatsministerium
- den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
- den Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
- den Beauftragten des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren für den Stellungsbau
- den Generalreferenten für den überörtlichen Luftschutz
- die Leitstelle Ost
- die deutschen Leiter und Präsidialchefs in autonomen Zentralbehörden
- die Landespräsidenten- Reichsauftragsverwaltung in Prag und Brünn / mit Mehrabdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung /
- den Oberfinanzpräsidenten
- den Kurator der Deutschen Wissenschaftlichen Hochschulen Prag
- den Kurator der Deutschen Technischen Hochschule Brünn

Nachrichtlich an :

das Büro des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

/ jeweils persönliche Anschrift mit dem Zusatz oVIA./

St. M. III B - 11e/45g

60a

Betr.: ARLZ - Maßnahmen.

Bezug: Erlass vom 9.2.1945 - I 2 - 7688/100 g -
" Richtlinien für den Fall von Feindbedrohung " .

In Ausführung von Ziff. 11 Satz 1 der " Richtlinien " ordne ich zur Auflockerung , Räumung , Lähmung und Zerstörung im innerdienstlichen Betrieb der zivilen Verwaltung folgendes an :

I. Allgemeines :

Die ARLZ - Maßnahmen erstrecken sich auf alle Gegenstände (Akten, Karten, Karteien, Geräte , Apparate, Maschinen usw.) , deren Verlust für die Verwaltung oder die Verteidigung des Reiches von erheblichem Nachteil oder deren Besitz für den Feind von Vorteil sein könnte. Es unterliegen daher grundsätzlich der :

1.) Auflockerung : Gegenstände, die zur laufenden Amtsführung bei den Dienststellen nicht unbedingt benötigt werden oder in mehrfacher Ausfertigung vorliegen (z.B. Bevölkerungskarteien) und daher bereits jetzt in möglichst unauffälliger Weise (z.B. aus Luftschutzgründen) an einen anderen Ort verbracht werden können. Da im Falle einer etwaigen Räumung Transportmittel nur in äußerst beschränktem Maße zur Verfügung stehen werden, ist weitestgehend aufzulockern.

2.) Räumung:



52381

- 2.) Räumung: Gegenstände, die nicht in die Auflockerung einbezogen werden können, weil sie zur Weiterführung der Verwaltung erforderlich sind, und im Räumungsfalle wegen ihres Wertes oder ihrer Unersetzlichkeit möglichst nicht zerstört werden sollen.
- 3.) Lähmung: Diese Maßnahme wird im Behördenbetrieb nur vereinzelt in Betracht kommen. In solchen Fällen ist umgehend meine Weisung einzuholen.
- 4.) Zerstörung: Gegenstände, die nicht mehr rückgeführt werden können, dem Feinde jedoch unter keinen Umständen in die Hand fallen dürfen.

II. Planung:

- 1.) Für jede Behörde, Dienststelle usw. ist - soweit ARLZ-Maßnahmen erforderlich sind - umgehend ein ARLZ-Plan aufzustellen. Dies gilt auch für solche Stellen der zivilen Verwaltung, die in diesem Erlaß bzw. in dem als Anlage beigefügten Grundplan nicht ausdrücklich genannt sind. Der Grundplan ist hinsichtlich der Form bindend, bezüglich der Benennung von Gegenständen Richtlinie. In Zweifelsfällen entscheidet die vorgesetzte - reichswegene oder deutsch geleitete - Dienststelle oder Aufsichtsbehörde.

Aus dem ARLZ-Plan muß klar ersichtlich sein :

- a) Was an Gegenständen von den einzelnen Maßnahmen ergriffen wird,
- b) Wer die Maßnahmen vorbereitet, auslöst und durchführt,
- c) Wann

- c) Wann die Durchführung zu erfolgen hat oder erfolgt ist (sofort, auf Räumungsbefehl, am);
- d) Wie die Maßnahme durchzuführen ist (Transport mit Bahn, Lastwagen, Sonderboten usw.),
- e) Wohin die Gegenstände , falls nicht Zerstörung (Räumung) vorgesehen ist, verbracht werden.

2.) Die Aufstellung des ARLZ-Planes obliegt :

- a) bei den Protektoratszentralbehörden den Leitern der Reichsauftragsverwaltung, sonst den von den zuständigen Abteilungsleitern des Deutschen Staatsministeriums ernannten Beauftragten,
- b) bei den Landesbehörden und der Landesselbstverwaltung den Landesvizepräsidenten,
- c) bei den politischen Behörden I. Instanz und der Bezirksselbstverwaltung den Bezirkshauptmännern (Primator bzw. Oberbürgermeistern) - Reichsauftragsverwaltung. Die Bezirkshauptmänner - Reichsauftragsverwaltung sind auch für die ARLZ-Planung in den Gemeinden ihres Bezirkes zuständig,
- d) bei den nachgeordneten reichseigenen oder Protektoratsfachbehörden den deutschen Behördenleitern, sonst den Beauftragten, die von den unter Buchstabe a) bezeichneten Personen bestimmt worden sind ,
- e) bei reichseigenen oder autonomen Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen, die nicht unter die Buchstaben a) - d) fallen, den deutschen Leitern, sonst den unter Buchstabe a) genannten Personen.



6276

III. Durchführung:

A. Auflockerung:

- 1.) Die Auflockerung ist ab sofort möglichst unauffällig durchzuführen. Die politischen Bezirke Klattau und Taus sind als Auffanggebiete ausgenommen. In den benachbarten politischen Bezirken Pilsen, Kralowitz, Schüttenhofen, Strakonitz und Pisek erfolgt die Auflockerung erst auf besondere Anordnung.
- 2.) Die Auflockerungsgüter sind - vorbehaltlich von mir genehmigter Abweichungen - in die Auffangbezirke Klattau und Taus zu verbringen, und zwar gehen die Güter :

aller Behörden und Dienststellen ,

a) soweit es sich um Verschlusssachen (G - und gRs-Sachen) handelt, an den Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung in Taus, wo für die notwendige Sicherung Sorge getragen wird,

b) soweit es sich um entbehrliche Buchungsmaschinen, Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Rundfunk- und sonstige wichtige Geräte und Apparate handelt, nach

Schloß Kattin Kauth, Bez. Taus,

Bahnstation Kauth,

der allgemeinen und inneren Verwaltung, der Landesselbstverwaltung und Bezirksselbstverwaltung nach

Schloß

Schloß Unter-Lukawitz in Unter-Lukawitz,
Bez. Klattau, Bahnstation Psehostitz,
der Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung, sowie
Forstverwaltung nach

Schloß Ellischau in Ellischau, Bez. Klattau,
Bahnstation Kollinetz,
der Finanzverwaltung nach

Schloß Luschan in Luschan, Bez. Klattau,
Bahnstation Luschan.

- 3.) Die Verpackung der Güter hat nach sachgebietsmässiger Zusammengehörigkeit zu erfolgen. Ein Verzeichnis (Stückzahl und Sachgebiet - z.B. 20 Ordner betr. Brückenbauunterlagen) ist in jeder Verpackung obenauf zu legen. An der Verpackung muß neben der Bezeichnung der Behörde, der das Auflockerungsgut gehört, eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts (z.B. Arzneimittel), bei Akten eine dem jeweiligen Aktenplan entsprechende Bezeichnung des Sachgebietes angebracht sein (z.B. Bez. Beh. Zlin - A I b) .
- 4.) Zu den Lagerstellen des Auflockerungsgutes sind Kräfte beordert, die die ankommenden Güter in Empfang nehmen, für ihre sachgemässe Lagerung sorgen und die weitere Verwahrung übernehmen.
- 5.) Eine zeitweilige Entnahme von Akten und Gegenständen aus dem Auflockerungsgut ist nicht möglich.
- 6.) Für die Auflockerung sind die in II Ziff. 2 genannten Personen verantwortlich.

52379



B. Räumung

63. 72

B. Räumung

- 1.) Die in II Ziff. 2 genannten Personen haben sofort
Vorsorge zu treffen, daß das Räumungsgut zusammengestellt und griffbereit gehalten wird und das notwendige Verpackungsmaterial zur Hand ist. Sie teilen zwecks Sicherstellung des Transportraums und Betriebsstoffs dem Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung, in den Städten mit eigenem Statut den Primator bzw. dem Oberbürgermeister - Reichsauftragsverwaltung mit, welchen Umfang und welches Gewicht das von ihnen zusammengestellte Räumungsgut etwa haben wird.
- 2.) Der Bezirkshauptmann - Reichsauftragsverwaltung, in den Städten mit eigenem Statut der Primator bzw. der Oberbürgermeister - Reichsauftragsverwaltung, hat für das gesamte in seinem Bezirk anfallende Räumungsgut
 - a) den oder die Transportbegleiter zu bestimmen und in seine (ihre) Aufgaben einzuweisen,
 - b) die erforderlichen Transportmittel und Betriebsstoffe bereitzuhalten,
 - c) die Räumung durchzuführen und die hierzu notwendigen Weisungen zu erteilen.
- 3.) Die Räumung wird nach Ziff. 9 der " Richtlinien " vom 9.2.1945 nur von mir oder - falls ich nicht erreichbar bin - vom zuständigen Oberlandrat - Inspekteur befohlen.
- 4.) In welchen Verbringungsart das Räumungsgut rückzuführen ist, kann im voraus nicht festgelegt werden,

da die

63a

da die Richtung der Rückführung von der jeweiligen militärischen Lage abhängt . In dem Räumungsbefehl wird deshalb stets angegeben werden, in welche Richtung und bis zu welcher Entfernung das Räumungsgut rückzuführen ist. Den Verbringungsort bestimmt nach Empfang des Räumungsbefehls der für die Durchführung der Räumung Verantwortliche (B Ziff. 2) . Als Verbringungsort ist in der Regel der in der befohlenen Richtung und ungefähren Entfernung liegende Sitz eines Bezirkshauptmanns - Reichsauftragsverwaltung festzusetzen.

C. Zerstörung:

- 1.) Die in II Ziff. 2 genannten Personen haben sofort Vorsorge zu treffen, daß die zu zerstörenden Gegenstände griffbereit aufbewahrt werden bzw. ihnen jederzeit zugänglich sind. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zerstörungsmaßnahmen in kürzester Frist durchgeführt werden müssen, grössere Aktenmengen z.B. aber nur schlecht brennen. Verbrennungsmittel (Benzin, Petroleum, Holz, Stroh usw.) sind deshalb gesichert bereitzustellen.
- 2.) Soweit Räumungsgut nicht mehr rechtzeitig abtransportiert werden kann, ist es mit den zur Zerstörung vorgesehenen Gegenständen zu vernichten.
- 3.) Die Zerstörung wird ausgelöst:

52378

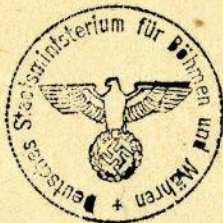


a) durch

64 78

- a) durch Räumungsbefehl ohne weiteres ,
 - b) in der Kampfzone außerdem durch Befehl des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe.
- 4.) Für die Durchführung der Zerstörung sind die in II Ziff. 2 genannten Personen verantwortlich.

gez. Frank .



Boglaubigt:
Frank
Angestellte.